



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



4 | 2026

BEILAGEN:

Flyer – Neue Ausbildungsverordnung
Bauwirtschaft 2026

UNTERNEHMER-INFO BAU
Arbeitsrecht 68/2026
Sonnenschutz bei Arbeiten im Freien

Bayerische BauAkademie
Kursprogramme
Maschinentechnik und Bautechnik



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit Jahren versuchen die Bau- und Immobilienverbände der Politik zu vermitteln, wie wichtig verlässliche Förderbedingungen für unsere Branche sind. Offenbar vergebens, denn der Bund hat soeben wieder extrem kurzfristig und ohne Vorwarnung die Bundesförderung für effiziente Gebäude maßgeblich geändert (Seite 17 in diesem Heft). Die Änderungen betreffen neben der Heizungsförderung auch ganz maßgeblich die Sanierung der Gebäudehülle bei Wohngebäuden. Die bisher geförderten Stufen Effizienzhaus 70 und Effizienzhaus 85 entfallen. Private Eigentümer, die ein Ein- oder Zweifamilienhaus sanieren, müssen mit mindestens die Effizienzhaus-55-Stufe erreichen, um überhaupt gefördert zu werden. Das bedeutet das Aus für viele bereits geplante Projekte und zerstört erneut Vertrauen – Gift für unsere Branche!

Deutlich erfreulicher ist, dass Bundestag und Bundesrat kurz vor der Sommerpause das Infrastruktur-Zukunftsgesetz auf den Weg gebracht haben (siehe auch Seite 6 in diesem Heft). Es weist dem Bau von neuen Autobahnen, Schienenwegen, dem Ersatz von maroden Brücken, dem Neu- und Ausbau von Lkw-Parkplätzen, Hafenanlagen, Projekten zum Hochwasser und Küstenschutz sowie der Sanierung von Wasserstraßen überragendes öffentliches Interesse zu. Dadurch werden diese Projekte in Genehmigungsverfahren bevorzugt. Wichtige Verkehrsprojekte können schneller, pragmatischer und unbürokratischer umgesetzt werden. Bleibt zu hoffen, dass das im Bundesumweltministerium diskutierte Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur, das die Ziele des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes konterkarieren würde, in der Koalition keine Zustimmung findet.

Auch das Bayerische Kabinett hat vor der Sommerpause für den Baubereich wichtige Themen angestoßen. Mit dem sogenannten „Bayerischen Bau-Turbo“ soll in der bayerischen Bauordnung die Schaffung von Wohnraum als „im überragenden öffentlichen Interesse liegend“ festgeschrieben und dadurch privilegiert werden. Da mittlerweile fast jede zweite Baugenehmigung Baumaßnahmen im Bestand betrifft, soll eine Reihe neuer Regelungen eingeführt werden, die den Umbau, insbesondere zur Wohnraumbeschaffung, erleichtern (Umbauordnung). In diesem Zusammenhang sind auch eine Reihe von Änderungen der Brandschutzanforderungen im Neu- und Umbau vorgesehen. Der Gesetzentwurf geht jetzt in den Landtag. Im Rahmen der Verbändeanhörung haben wir gemeinsam mit dem Bayerischen Bauindustrieverband die vorgesehenen Änderungen durchweg positiv bewertet.

Parallel zum „Bayerischen Bau-Turbo“ hat die Bayerische Staatsregierung einen weiteren Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der die bauaufsichtlichen Verfahren nach der bayerischen Bauordnung noch digitaler machen soll. Vorgesehen ist, dass eine Einreichung von Anträgen und Anzeigen in Papierform künftig nur noch in Ausnahmefällen möglich ist. Digital wird quasi das „neue Normal“. Um den Nutzern aufwendige digitale Signaturen zu ersparen, werden die meisten bisher bestehenden Schriftform- und Unterschriftserfordernisse gestrichen, regelmäßig soll eine einfach elektronische Form ausreichen. Die für viele unserer Unternehmer wichtige, sogenannte „kleine Bauvorlageberechtigung“, bleibt von diesem Vorhaben unberührt. Wer auf dieser Basis gelegentlich Bauanträge einreicht, wird sich aber auf die zukünftig digitale Kommunikation einstellen müssen.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Presse
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier



Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© LBB

AKTUELLES

Neuer Kommunikationskanal KI-News-Podcast gestartet.....	4
Veröffentlichung neuer Regelwerke im Straßenbau	5
Infrastruktur-Zukunftsgesetz verabschiedet.....	6
Blickpunkt Digital.....	7

RECHT

Urteil des OLG Schleswig Abgerechnete Massen bestätigt – kein Anerkenntnis, aber Beweislastumkehr	10
Urteil des OLG Karlsruhe Mangel ohne Schaden – Mängelbeseitigung unverhältnismäßig?.....	11
Urteil des Bundesarbeitsgerichts Kein Anscheinsbeweis für Zugang bei Einwurf-Einschreiben.....	12
BGB-Basiszinssatz auf 1,52 Prozent angehoben	13

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Gesetzliche Krankenversicherung Beitragsatzstabilisierungsgesetz beschlossen.....	14
Minijob Rückkehr in die Rentenversicherungspflicht	15
Änderungen bei Sozialkassentarifverträgen	15

WIRTSCHAFT

Bundesförderung für effiziente Gebäude Neue Förderbedingungen gelten seit 21. Juli 2026	17
KfW-Förderung im Wohnungsbau Verbesserungen und neues Bundesprogramm	18
KfW-Unternehmensbefragung 2026	19
E-Rechnung Ergebnisse der ZDH-Umfrage.....	20
Monitoringbericht zum Sondervermögen Mittelabfluss schleppend, zusätzliche Investitionen noch kaum erkennbar	21
Nachhaltigkeitsbericht Deutscher Nachhaltigkeitskodex veröffentlicht Branchenhinweise und Beispielbericht des ZDB	22
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Fragen und Antworten zur digitalen Aufbewahrung.....	23
Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2025/2026“ Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittellohn	24

TECHNIK

Aus unserer Arbeit Trockenes Kehren gehört der Vergangenheit an	25
DIN 4095-1 Baugrund Neue Norm zu Wassereinwirkungen	26

BERUFSBILDUNG

75. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk Bayerisches Baugewerbe lobt Preise für die Landeswettbewerbe aus.....	27
Bauzeichner/in in Bautechnische/r Konstrukteur/in umbenannt	28

FACHGRUPPEN

Informationsangebote des Bundesverbandes Estrich und Belag	29
EPF 2026 in der Bauakademie Feuchtwangen Erfolgreiche Messe begeistert das Fachpublikum.....	30
Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 561 überarbeitet.....	31

PERSÖNLICHES

Dipl.-Ing. (FH) Helmut Irblich im Alter von 95 Jahren verstorben	32
Maurermeister Siegfried Keller im Alter von 90 Jahren verstorben	32
Maurermeister Helmut Schätzlein im Alter von 84 Jahren verstorben	32

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	33
--	----

3 FRAGEN AN ...

Maurermeister Karl-Heinz Hau.....	34
-----------------------------------	----

Neuer Kommunikationskanal KI-News-Podcast gestartet

Wer unsere Neuigkeiten und Verbandsangebote auf der Audiospur als Podcast – zum Beispiel im Auto auf dem Weg zur nächsten Baustelle – hören möchte, ist bei unserem neuesten Kommunikationskanal richtig. Auf Spotify und Apple Podcasts finden Sie ab sofort jeden Monat eine neue Ausgabe von „Bau-Briefing Bayern“, unserem neuen KI-Podcast.

Was bewegt das Baugewerbe in Bayern?
Welche Themen sind für Ihren Baubetrieb
jetzt entscheidend?

In jeder Folge stellen wir Ihnen zudem
einen konkreten Mitgliedervorteil vor –
von Praxishilfen über Merkblätter bis hin

zu Musterverträgen, die unsere Mitglieds-
unternehmen direkt im Arbeitsalltag un-
terstützen.

Im KI-News-Podcast erhalten Sie monat-
lich kompakt und praxisnah:

- Wichtige Entwicklungen
für die bayerische Baubranche
- Aktuelle News
aus der Verbandsarbeit
- Exklusive Seminarangebote
für Mitgliedsbetriebe

! Hören Sie jetzt rein in unsere fünf bislang veröffentlichten Folgen und abonnie-
ren Sie die Sendung „Bau-Briefing Bayern“

auf Spotify:

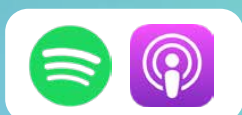


und auf Apple Podcasts:



@ Julia Gleiss | gleiss@lbb-bayern.de

BAU BRIEFING BAYERN



Veröffentlichung neuer Regelwerke im Straßenbau

Die Normen TL Asphalt-StB 26, TL AG-StB 26 und ZTV Asphalt-StB Teil 1 und Teil 2 wurden grundlegend überarbeitet und legen die temperaturabgesenkte Bauweise als Standardbauweise fest. Temperaturabsenkung bedeutet dabei ein um 30 Kelvin abgesenktes Temperaturniveau gegenüber den bisher üblichen Herstell- und Einbautemperaturen. Der Einbau temperaturabgesenkter Asphalte (TA) bringt für die Mischguthersteller und die Einbaufirmen einige Herausforderungen mit sich. Die Gefahr einer Temperaturunterschreitung verringert das Zeitfenster beim Einbau allgemein, insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedingungen wie starkem Wind und Regen, sowie Erschwernisse beim Handeinbau. Eine sorgfältige Arbeitsvorbereitung mit detailliertem Einbau- und Verdichtungskonzept, abgestimmt auf die konkrete Technologie zur Temperaturabsenkung, ist unerlässlich.

Treiber für das neue Regelwerk ist der abgesenkte Arbeitsplatzgrenzwert von 1,5 mg/m³, der ab 1. Januar 2027 für Walzasphalt verbindlich gilt, und mit vielen klassischen Heißasphalt-Bauweisen nicht eingehalten werden kann. Im Zuge der Temperaturabsenkung sollen auch CO₂-Emissionen verringert und Energie eingespart werden. Insgesamt wurden die Regelwerke im Bereich Asphalt in einer über 10 Jahre dauernden fachlichen Überarbeitungszeit grundlegend neu geordnet.

1. TL Asphalt-StB 26

Die neuen Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut enthalten Vorgaben zur Herstellung und Qualitätssicherung temperaturabgesenkten Mischguts als Regelfall. Mit ARS 07/2026 vom 25. März 2026 wurde die TL Asphalt-StB 26 am 15. Juni 2026 bekanntgemacht.

2. TL AG-StB 26

Auch die Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat, Ausgabe 2026 wurden überarbeitet und mit ARS 13/2026 am 30. Juni 2026 bekanntgemacht. Die neue Ausgabe soll den Wiederverwendungsprozess von Asphaltgranulat transparenter darstellen und sicherstellen, dass neue Erkenntnisse aus der Wiederverwendung, der Prüftechnik usw. in allen zugehörigen Regelwerken einheitlich berücksichtigt werden.

3. ZTV Asphalt-StB Teil 1 „Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke, Ausgabe 2026“

Hier werden der Neubau und der Einbau von Asphaltmischgut in gleichmäßiger Dicke geregelt, die entweder auf feingefräster Unterlage oder im Rahmen der Erneuerung oder neu hergestellt wer-

den. Dieser Teil enthält Baugrundsätze, Schichtaufbauten sowie die angepassten Temperaturbereiche für Herstellung und Einbau. Das neue Regelwerk wurde mit ARS 08/2026 vom 25. März 2026 am 15. Juni 2026 bekanntgemacht und ersetzt die ZTV Asphalt-StB 07/13.

4. ZTV Asphalt-StB 26 Teil 2 „Bauen im Bestand“

Teil 2 wurde mit ARS 11/2026 vom 30. April 2026 am 15. Juni 2026 bekanntgemacht und regelt die Vorgaben zur Instandhaltung, Instandsetzung, vorbereitende Arbeiten wie zum Beispiel Fräsen, Reinigen der Unterlage, Schichtenverbund mit der Bestandsunterlage, Profilverbesserungen, Erneuerung sowie den Einbau von Asphaltmischgut in ungleichmäßiger Dicke und enthält Vorgaben zur Beschreibung der vorhandenen Schichten und ihrer Beschaffenheit als Planungsgrundlage, Anforderungen an Ausbau, Trennung und Aufbereitung von Ausbaumasphalt.

Geregelt wird auch die Wiederverwendung von Asphaltmischgut in Binderschicht und Tragschicht. Die ZTV Asphalt-StB 26, Teil 2 ersetzen die bisherigen ZTV BEA-StB 09/13. Mit der Bekanntmachung durch das Bundesministerium für

Verkehr (BMV) werden die neuen Regelwerke für die Autobahn GmbH des Bundes verbindlich eingeführt. Den Obersten Straßenbaubehörden der Länder wurde die Einführung für den Bereich der Bundesstraßen empfohlen. Ein Bayerischer Erlass zur Einführung der neuen Normen im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist derzeit in Vorbereitung. Darin wird den Kommunen das neue Regelwerk erfahrungsgemäß zur Anwendung empfohlen werden. Wir werden Sie informieren, sobald uns der Erlass vorliegt.

! Die Einführungserlasse des BMV zu den neuen Normen finden Sie über den Link im QR-Code. Außerdem stellen wir Ihnen ein LBB-Merkblatt auf www.lbb-bayern.de unter „Fachgruppen/Straßen- und Tiefbau/Publikationen“ zur Verfügung.



@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



© LBB

Infrastruktur-Zukunftsgesetz verabschiedet

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben in ihren Sitzungen Ende Juni 2026 beziehungsweise Anfang Juli 2026 das sogenannte Infrastruktur-Zukunftsgesetz verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Infrastrukturvorhaben beschleunigt und die Voraussetzungen für eine zügigere Umsetzung verbessert werden. Das Gesetz tritt größtenteils am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturvorhaben deutlich beschleunigen sollen. Ziel ist es, mit den vorhandenen Mitteln mehr Projekte umzusetzen, Planungskapazitäten effizienter zu nutzen und inflationsbedingte Kostensteigerungen zu reduzieren.

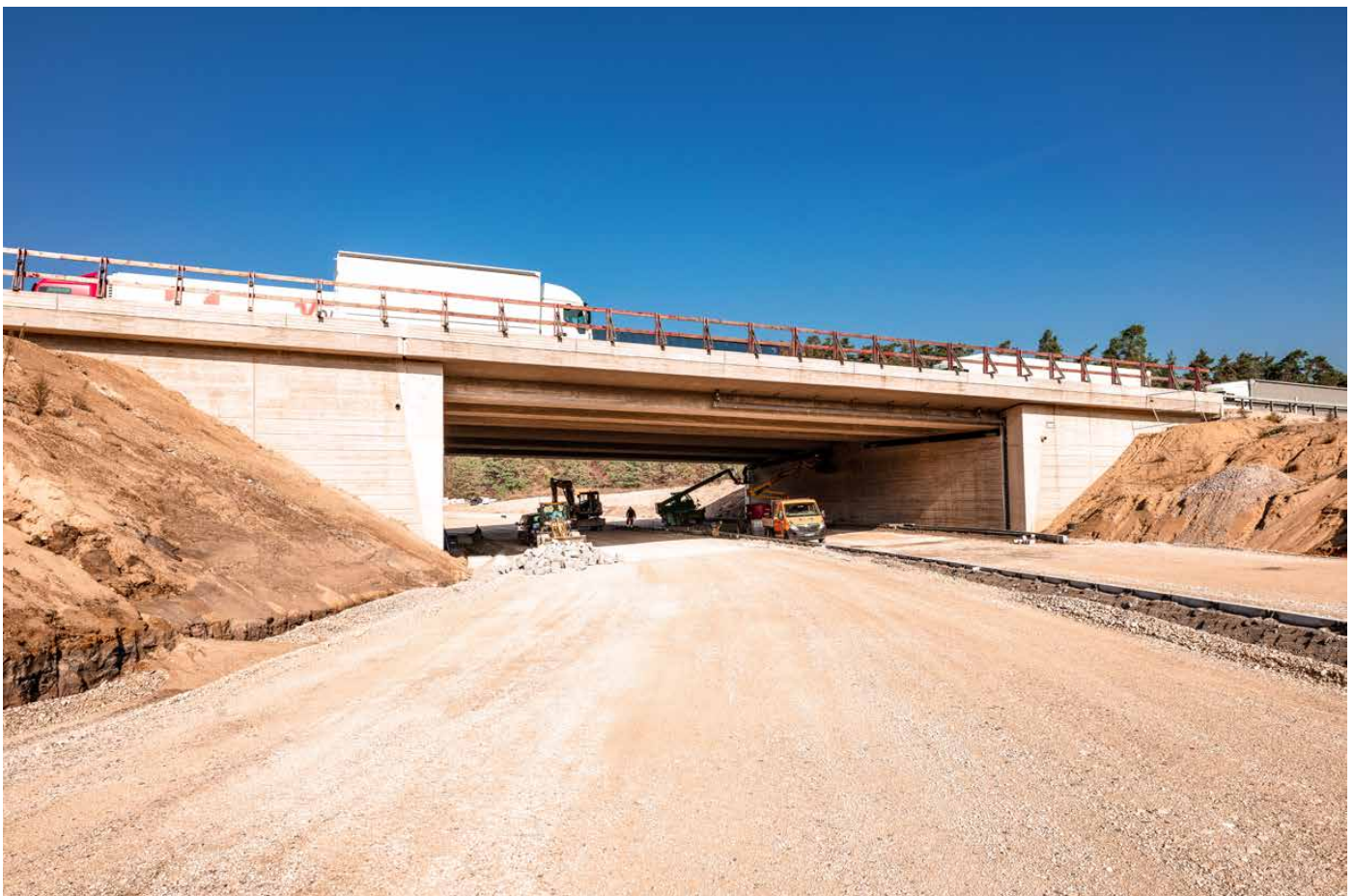
Kernstück des Gesetzes ist die verkehrsträgerübergreifende Erweiterung des überragenden öffentlichen Interesses. Zentrale Infrastrukturvorhaben wie zum Beispiel Projekte zur Engpassbeseitigung,

zentrale Schienenvorhaben, Vorhaben zum Neubau von Bundesautobahnen sowie zum vierstreifigen Ausbau von Bundesstraßen, Ersatzneubauten von Brücken und Tunneln, der Ausbau von Lkw-Parkplätzen, systemrelevante Wasserstraßen und Schifffahrtsanlagen, Maßnahme des Hochwasser- und Küstenschutzes, Flughäfen und Häfen werden rechtlich prioritär behandelt, das heißt sie genießen unter anderem bei naturschutzrechtlichen Abwägungen Vorrang.

Darüber hinaus sollen Planfeststellungsverfahren künftig grundsätzlich digital durchgeführt, Doppelprüfungen vermie-

den und Genehmigungsprozesse insgesamt vereinfacht werden. Für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen sollen künftig allein die Straßenbaubehörden verantwortlich sein. Zusätzlicher Genehmigungen bedarf es dann grundsätzlich nicht mehr.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Arbeitskreis Digitalisierung: Neue Struktur für mehr Austausch

Der Arbeitskreis Digitalisierung im Landesverband stellt sich unter dem Vorsitz von Raffael Diepold breiter auf. Damit reagiert das Gremium auf die wachsende thematische Vielfalt im Bereich Digitalisierung, auf zahlreiche wertvolle externe Partnerschaften sowie auf den Wunsch, aktuelle Fragestellungen stärker gemeinsam und praxisnah zu bearbeiten. Künftig sollen Themen gezielter gebündelt und Mitglieder sowie externe Partner noch besser eingebunden werden.

Der bisherige Arbeitskreis bleibt bestehen und soll perspektivisch in einem Digitalisierungs-Hub vernetzt werden. Dieser Hub soll die Ergebnisse des Arbeitskreises, die breite Mitgliedschaft und die bereits aufgebauten externen Partnerschaften stärker miteinander verbinden. Geplant sind themenspezifische Taskforces, in denen aktuelle Inhalte gemeinsam bearbeitet, vertieft und diskutiert werden. Der Arbeitskreis Digitalisierung setzt dabei weiterhin die Themen und gibt die Richtung der Verbandsarbeit im Bereich Digitalisierung vor.

Im nächsten Schritt soll die thematische Aufgliederung weiter geschärft werden. Damit können Diskussionen fokussierter geführt und einzelne Themen vertieft bearbeitet werden. Als erster Themenbereich rückt die Künstliche Intelligenz in den Mittelpunkt.

Mitglieder, die sich in den Arbeitskreis einbringen möchten, können sich an die Abteilung Digitalisierung wenden: santer@lbb-bayern.de. Taskforce-Termine werden laufend als Veranstaltungen veröffentlicht.



© stock.adobe.com

KI-Verordnung: Weitere Vorschriften treten ab August 2026 in Kraft

Die KI-Verordnung der EU wird gestaffelt seit Februar 2025 umgesetzt. Aus diesem Grund haben wir bereits in den BLICKPUNKT BAU-Ausgaben 2/2025 und 5/2025 aufgrund vorheriger Meilensteine hierzu berichtet. Ab dem 2. August 2026 treten nun weitere Teile der KI-Verordnung in Kraft. Doch was bedeutet das für Baubetriebe?

Für die meisten Betriebe hat der erneute Meilenstein weiterhin keine umfangreichen Bürokratiepflichten zur Folge, da üblicherweise im Handwerk genutzte KI-Tools mit den zugehörigen Anwendungen nicht unter die jeweiligen Risikoklassen der KI-Verordnung fallen. Besondere Anforderungen gelten beispielsweise wenn Änderungen an Systemen vorgenommen werden oder diese im Personalbereich Einsatz finden.

Wichtig bleiben KI-Kompetenzen und Transparenzanforderungen: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen bei KI-Nutzung ausreichend geschult werden. Chatbots auf der eigenen Website müssen transparent aufzeigen, dass die Kommunikation mit einer KI stattfindet. Selbes gilt für KI-generierte Inhalte.

Was soll ein Baubetrieb tun?

- Mitarbeiter, die KI-Tools nutzen, schulen und dies dokumentieren
- Eingesetzte KI-Tools dokumentieren und die zugehörigen Risiken gemäß AI Act abzuschätzen, beispielsweise mit Hilfstools wie diesem: www.tuev-risk-navigator.ai



- Bei der Nutzung öffentlicher KI-generierter Inhalte oder Website-Chatbots auf Transparenz achten



Immer schnellerer Schlagabtausch unter KI-Anbietern

Die Entwicklungszyklen im Bereich der Sprachmodelle werden immer kleiner. Dies wurde letzthin in einem spektakulären Schlagabtausch zwischen führenden Anbietern deutlich: Anthropic sorgte zunächst mit dem Modell „Fable 5“ für großes Aufsehen. Nutzer zeigten spektakuläre Ergebnisse beim Programmieren von unterschiedlichsten Anwendungen.

Nur einen Monat später veröffentlichte OpenAI GPT-5.6. auf ähnlichem Niveau. Für den eigentlichen Überraschungsmoment sorgte aber Kimi K3 des chinesischen Unternehmens Moonshot AI. Das Modell hängt zahlreiche etablierte Anbieter ab und soll zukünftig frei verfügbar sein. Fast zeitgleich kündigte Alibaba Qwen3.8 Max an. Das Unternehmen ordnet das Modell unmittelbar hinter Anthrops Fable 5 ein.

Zusammengefasst heißt das: Innerhalb von knapp sechs Wochen erschienen mehrere Modelle, die sich an der Weltspitze nur noch um wenige Punkte auf dem Artificial Analysis Intelligence Index (Bewertungssystem für Sprachmodelle) unterscheiden. Der zusammengesetzte Index misst unter anderem Agentenaufgaben, Programmierung und wissenschaftliches Schlussfolgern.

Aktuell erreicht Fable 5 mit 60 Punkten den höchsten Wert, knapp gefolgt von GPT5.6 Sol mit 59 und Kimi K3 mit 57 Punkten. Die geringe Differenz deutet auf ein enges Feld hin, erlaubt aber keinen allgemeingültigen Schluss darüber, welches Modell im praktischen Einsatz das beste ist.

Gleichzeitig rücken chinesische, teilweise offen verfügbare Modelle näher an die geschlossenen Systeme der US-Anbieter heran.



Klara Santer
santer@lbb-bayern.de



Welches KI-Tool für welche Aufgaben nutzen?

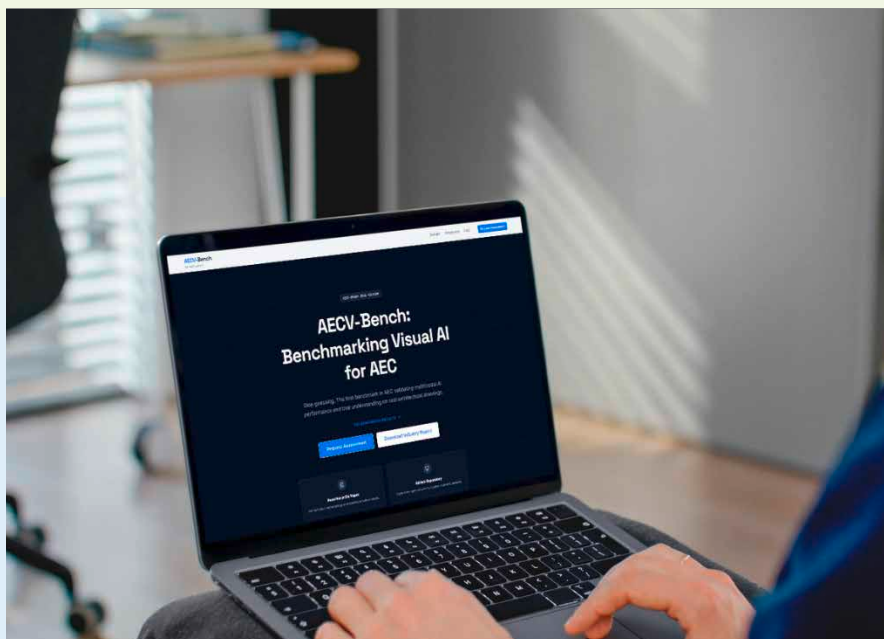
„Für jede Arbeit gibt es das richtige Werkzeug“ – das gilt auch für KI-Modelle. Doch wie kann man bei den aktuell so rasanten Entwicklungen den Überblick darüber bewahren, welches Modell für welche Aufgabe genutzt werden sollte? Vertrauen Sie nicht Ihrem Bauchgefühl, sondern in erster Linie fundierten Studien. Im Bereich der Sprachmodelle gibt es zahlreiche Benchmarks, die Modelle miteinander vergleichen.

Für den Baubereich (Baupläne lesen) gibt es zum Beispiel den „AECV-Bench“:



Prompting-Tipp: Ausschreibungsmonitor

Nie wieder Ausschreibungsportale durchforsten! Lassen Sie sich zum Beispiel wöchentlich neue Ausschreibungen von einem KI-Chatbot suchen und zusammenfassen. Unseren Prompt-Vorschlag zum Anpassen finden Sie im Mitgliederbereich:





VERANSTALTUNGEN

DigiDeepDive:



■ 15.09.2026
■ 27.10.2026

15:00 – 16:00 Aktuelle Themen zur Cybersicherheit im Baubetrieb
15:00 – 16:00 Interaktives Cybercrime-Fallbeispiel (BLKA ZAC)

Get-Together Digitalisierung:



■ 20.08.2026
■ 26.10.2026

15:00 – 16:00 Get-Together für Nevaris-Nutzer
15:00 – 16:00 Get-Together Digitalisierung

DigiTool:



■ 07.10.2026
■ 12.10.2026
■ 19.10.2026
■ 03.11.2026
■ 04.11.2026

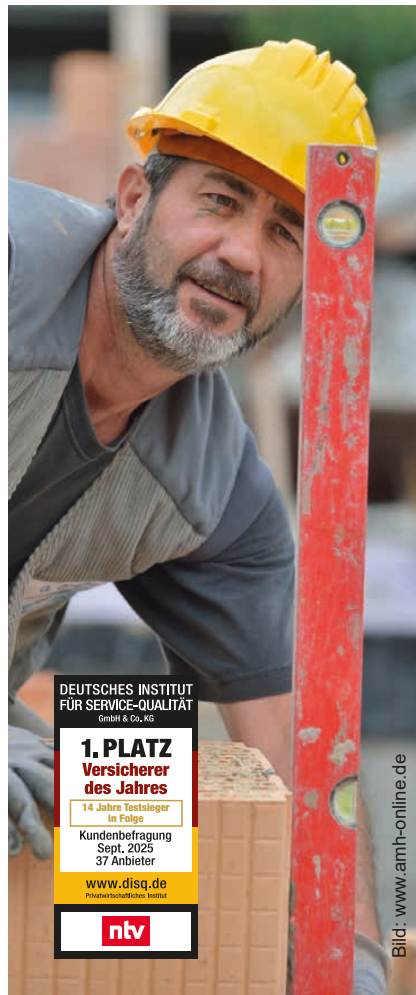
15:00 – 16:00 Das digitale Berichtsheft für das Bauhandwerk – weniger Aufwand, mehr Überblick (zubido)
15:00 – 16:00 Gefährdungsbeurteilung in Minuten – KI-gestützte Arbeitssicherheits-Dokumentation für Baubetriebe (veth)
15:00 – 16:00 Vom Lieferschein bis zur Freigabe – alles in einem System (reebuild)
15:00 – 16:00 Das ERP-System für die Baubranche (4PS)
15:00 – 16:00 Die E-Rechnung als Chance zur weiteren Digitalisierung (BRZ)

Anmeldung



Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

Weitere Termine finden Sie auf Seite 33.



münchener verein
partner der versorgungswerke
Handwerk. In besten Händen.

Wer viel bietet, bekommt die Besten

Wer heute Fachkräfte halten will, braucht mehr als warme Worte. Das betriebliche Vorsorgemanagement liefert Benefits, die Handwerker wirklich schätzen: eine starke betriebliche Krankenversicherung, verlässliche Vorsorge und weitere Vorteile im Wettbewerb. Wer hier spart, verliert genau jene, die den Betrieb am Laufen halten.

Vorteile für Sie und Ihre Mitarbeiter:

- Senkt Fluktuation und reduziert teure Neueinstellungen
- Modernes Benefit-Paket steigert Ihr Arbeitgeber-Image
- Schafft Wertschätzung, die direkt bei Mitarbeitern ankommt
- Verbessert Arbeitsmoral sowie Gesundheit im Betrieb
- Neu: Jetzt höhere Leistungen in der Gruppenunfallversicherung



Weitere Infos unter:
089 / 5152 - 2578
muenchener-verein.de/bvm

Urteil des OLG Schleswig Abgerechnete Massen bestätigt – kein Anerkenntnis, aber Beweislastumkehr

Die Prüfung einer Rechnung über Werklohn durch den Besteller oder einen Bevollmächtigten führt nicht zu einem Anerkenntnis hinsichtlich des Prüfungsergebnisses. Hat der Besteller die von dem Unternehmer ermittelten Massen bei der Rechnungsprüfung bestätigt und ist die Überprüfung wegen nachfolgender Arbeiten nicht mehr möglich, kann der Besteller die abgerechneten Massen im Prozess über Werklohn deswegen bestreiten. Er muss aber zum Umfang der von ihm zugestandenen Massen vortragen und beweisen, dass diese nicht zutreffen.

Der Fall

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mit der Ausführung von Gartenbauarbeiten auf seinem Grundstück. Zusätzlich soll der AN ein Hauseingangspodest auf Stundenlohnbasis herstellen. In seiner Schlussrechnung rechnet der AN hierfür 80 Arbeitsstunden zu je 35 Euro sowie 80 kg Fliesenkleber ab. Der vom AG bevollmächtigte Bauleiter setzt bei der Rechnungsprüfung sogar eine Menge von

100 kg an. Als später Streit zwischen dem AG und dem AN entsteht, behauptet der AG, der AN habe überhaupt keinen Fliesenkleber verwendet. In der Folge müsse er hierfür auch gar nichts zahlen. Der AN erhebt Klage und verlangt unter anderem die Vergütung für den Fliesenkleber.

Die Entscheidung

Mit Urteil vom 22. April 2026 (Az. 1 U 5/21) verurteilt das OLG Schleswig den

AG zur Zahlung der Vergütung für 80 kg Fliesenkleber. Das Gericht führt hierzu aus, dass der vom Gericht beauftragte Sachverständige festgestellt habe, dass der Auftragnehmer 80 kg Fliesenkleber verbaut hat.

Zwar trifft es zu, dass der Sachverständige vor Ort keinen Fliesenkleber wahrnehmen konnte, weil dieser überbaut war. Der Sachverständige hat jedoch plausibel und nachvollziehbar ausgeführt, dass für die zu bearbeitende Fläche ein Ver-



brauch von vier Säcken Fliesenkleber zu je 20 kg anzusetzen sei. Diesen zu erwartenden Verbrauch kann der AN auch geltend machen. Das Gericht stellt zudem klar, dass der AG nicht ernsthaft bestreiten könne, dass Fliesenkleber verarbeitet worden sei. Anderenfalls wäre nicht erklärlich, dass die Platten auf dem Hauseingangspodest haften.

Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass der vom AG bevollmächtigte Bauleiter bei der Rechnungsprüfung sogar eine Menge von 100 kg angesetzt hat. Die-

ses Vorgehen führt zwar nicht zu einem schuldrechtlichen Anerkenntnis, wohl aber zu einer Beweislastumkehr zulasten des AG.

Hat der Besteller die vom Unternehmer ermittelten Massen bei der Rechnungsprüfung bestätigt und ist die Überprüfung wegen nachfolgender Arbeiten nicht mehr möglich, kann der Besteller die abgerechneten Massen im Prozess zwar bestreiten – er muss jedoch zum Umfang der von ihm zugestandenen Massen vortragen und beweisen, dass diese nicht zu-

treffen. Den ihm obliegenden Beweis, dass weniger als 80 kg Fliesenkleber verarbeitet worden sind, hat der AG jedoch nicht erbracht.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Urteil des OLG Karlsruhe Mangel ohne Schaden – Mängelbeseitigung unverhältnismäßig?

Der Einwand der Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Bestehen auf ordnungsgemäßer Vertragserfüllung im Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand unter Abwägung aller Umstände einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt. Von Bedeutung bei der gebotenen Abwägung ist auch, ob und in welchem Ausmaß der Unternehmer den Mangel verschuldet hat. Aus dem Fehlen von Mängelsymptomen (hier: Feuchtigkeitserscheinungen auf einem nicht feuchtebeständigen Estrich) kann nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass künftig keine Mängelercheinungen auftreten werden und eine Mängelbeseitigung deshalb unverhältnismäßig ist.

Der Fall

Der Auftraggeber (AG) und der Auftragnehmer (AN) streiten um einen Vorschuss zur Mängelbeseitigung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Holzhauses. Der AG verlangt rund 40.000 Euro Vorschuss zur Komplettisanierung des vom AN verlegten Estrichs. Die Estrichdicke beträgt teilweise nur 30 mm, obwohl 65 mm vereinbart waren.

In Teilbereichen liegen Heizleitungen zudem unmittelbar an der Estrichoberfläche, sodass keine durchgehende Estrichschicht besteht. In der Waschküche im Untergeschoss wurde außerdem statt des vereinbarten Zementestrichs calciumsulfatgebundener Fließestrich aufgetragen. Eine unterseitige Bauwerksabdichtung fehlt ebenfalls. Der AN ist der Meinung, dass eine Mängelbeseitigung unverhältnismäßig sei. Er beruft sich darauf, dass an dem Fußboden trotz langjähriger Nutzung bislang keine Schäden aufgetreten seien. Als der AN den geltend gemachten Vorschuss nicht bezahlt, erhebt der AG Klage.

Die Entscheidung

Mit Urteil vom 26. September 2024 (Az.: 4 U 25/24) stellt das OLG Karlsruhe klar, dass der vom AG geltend gemachte Vorschussanspruch besteht, da die Leistung des AN zum Zeitpunkt der Abnahme mangelhaft war.

Dies ist bereits deshalb der Fall, weil der Estrich nicht in allen Bereichen die vereinbarte Dicke erreicht. Bereits diese Abweichung von der Sollbeschaffenheit rechtfertigt es, den Mangel zu beseitigen. Im Bereich des Untergeschosses entspricht die Ausführung mit einem calciumsulfatgebundenen Fließestrich zudem nicht den Regeln der Technik, da dieser nicht feuchtebeständig ist.

Der AG hat aufgrund dessen ein nachvollziehbares Interesse an einer Mängelbeseitigung. Das Gericht stellt insoweit klar, dass in den Fällen, in denen ein objektiv berechtigtes Interesse des AG an einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung besteht, der AN die Nachbesserung in der Regel nicht wegen hoher

Mängelbeseitigungskosten verweigern kann. Ohne Bedeutung sind insbesondere das Preis-Leistungs-Verhältnis oder das Verhältnis des Nachbesserungsaufwands zu den zugehörigen Vertragspreisen.

Der Einwand der Unverhältnismäßigkeit ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Bestehen auf ordnungsgemäßer Vertragserfüllung im Verhältnis zu dem dafür erforderlichen Aufwand unter Abwägung aller Umstände einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellt.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesarbeitsgerichts

Kein Anscheinsbeweis für Zugang bei Einwurf-Einschreiben

Wird ein Einwurfeinschreiben im sogenannten „Scan-Verfahren“ zugestellt, begründet die Vorlage des Einlieferungsbelegs zusammen mit einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs nicht den Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Sendung durch Einlegen in den Briefkasten des Empfängers zugegangen ist.

Der Fall

Ein Arbeitgeber hatte einem langjährig beschäftigten, häufig erkrankten Arbeitnehmer krankheitsbedingt gekündigt. Zuvor hatte er ihn per Einwurf-Einschreiben erneut zu einem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) eingeladen. Der Arbeitnehmer bestritt, diese Einladung erhalten zu haben.

Um den Zugang der Einladung zu beweisen, legte der Arbeitgeber den Einlieferungsbeleg, die Sendungsverfolgung und den von der Post reproduzierten Auslieferungsbeleg des Einwurf-Einschreibens vor und berief sich auf einen Anscheinsbeweis für den Zugang.

Nachdem der Arbeitgeber in der Vorinstanz unterlegen war, musste das BAG unter anderem darüber entscheiden, ob bei einem Einwurf-Einschreiben, welches nach dem „Scan-Verfahren“ zugestellt wurde, der Anscheinsbeweis für einen Zugang spricht, wenn der Absender eine Reproduktion des Auslieferungsbelegs vorlegen kann.

Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigt mit Urteil vom 7. Mai 2026 (Az. 2 AZR 184/25) die Auffassung der Vorinstanz. Es führt aus, dass der Zugang eines Schreibens dann anzunehmen ist, wenn es so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehören von ihm vorgehaltene Empfangseinrichtungen wie z. B. ein Briefkasten. Die Darlegungs- und Beweislast für einen Zugang trägt der Absender.

Der Beweis des ersten Anscheins greift dabei – nach ständiger Rechtsprechung – bei typischen Geschehensabläufen ein, also in Fällen, in denen ein bestimmter Sachverhalt feststeht, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges hinweist. Für das früher übliche „Peel-off-Label-Verfahren“ hatte der BGH vor einiger Zeit angenommen, dass ein derartiger An-

scheinsbeweis vorliegt, wenn der Absender eines Einwurf-Einschreibens sowohl den Einlieferungsbeleg als auch eine Reproduktion des Auslieferungsbelegs vorlegt.

Bei diesem Verfahren wurde unmittelbar vor dem Einwurf das zur Identifizierung der Sendung dienende Abziehetikett von dem zustellenden Postangestellten abgezogen und auf einen vorbereiteten, auf die eingeworfene Sendung bezogenen Auslieferungsbeleg aufgeklebt. Auf diesem Beleg bestätigte der Postangestellte nach dem Einwurf mit seiner Unterschrift und der Datumsangabe die Zustellung. Das BAG stellte nun klar, dass jedenfalls für das hier zu beurteilende „Scan-Verfahren“ nicht von einem Anscheinsbeweis für den Zugang ausgegangen werden kann. Bei diesem Verfahren vergewissert sich der Zusteller, dass er sich am Briefkasten des Empfängers befindet, scannt die Einlieferungsnummer und unterschreibt auf dem Display seines Handgeräts die Sendung übergeben bzw. eingelegt zu haben. Dies alles geschieht, bevor er den Brief tatsächlich in den Briefkasten



einwirft. Das BAG führt aus, dass der Auslieferungsbeleg folglich zu einem Zeitpunkt entstehe, indem die Sendung noch gar nicht zugestellt sei. Der Beleg ist damit, so das BAG wörtlich, zumindest für einige Augenblicke objektiv unwahr. Wenn die Bestätigung der Zustellung nach den Regeln des Verfahrens schon zu einem Zeitpunkt erfolgt, in welchem sie noch nicht durchgeführt ist, entkräftet dies alle Vermutungswirkungen für den tatsächlichen Zugang des Einschreibens. Es wäre nicht ungewöhnlich, dass der Zusteller nach der Unterschrift auf dem Scangerät noch aufgehalten oder abgelenkt wird und es nicht zu der bereits bestätigten Zustellung beim zutreffenden Empfänger kommt.

Hinweis

Nach Recherche der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) hat die Post noch

vor Veröffentlichung der Urteilsgründe ihren Zustellprozess angepasst. Nach Auskunft der Post hat das BAG in seinem Urteil einen zwischenzeitlich nicht mehr aktuellen Zustellungsprozess bewertet. Im neu eingeführten, aktuell genutzten Verfahren werde der Einwurf nach dem Scan

durch den Zusteller zusätzlich digital bestätigt und mit Unterschrift sowie einer Bestätigung der Einlage im Scanner dokumentiert. Die vom BAG beanstandende zeitliche Lücke zwischen Dokumentation und tatsächlichen Einwurf soll damit geschlossen sein.

! Praxis-Tipp

Bei rechtlich bedeutsamen Erklärungen wie Kündigungen, Bedenkenanzeigen etc. sollte man sich nicht auf das Einwurf-Einschreiben verlassen. Als alleiniger Zugangsnachweis vor Gericht ist es derzeit keine sichere Option. Ob das nachgebesserte Verfahren künftig einen Anscheinsbeweis trägt, ist offen und wird voraussichtlich auch erst durch neue künftige Gerichtsentscheidungen geklärt. Rechtlich bedeutsame Schreiben sollten daher entweder persönlich übergeben oder durch einen Boten übermittelt werden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

BGB-Basiszinssatz auf 1,52 Prozent angehoben

Mit Wirkung vom 1. Juli 2026 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf 1,52 Prozent angehoben.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Juli 2026 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 6,52 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 10,52 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Gesetzliche Krankenversicherung Beitragssatzstabilisierungsgesetz beschlossen

Das von Bundestag und Bundesrat beschlossene GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz bringt eine Reihe von Änderungen für Unternehmen und Arbeitnehmer. Für die unternehmerische Praxis sind insbesondere folgende Änderungen relevant:

Beitragsbemessungsgrenze

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze und die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung erhöhen sich zusätzlich zur regulären Erhöhung ab 1. Januar 2027 um jeweils 3.600,00 Euro pro Jahr (300,00 Euro pro Monat). Das bedeutet Mehrbelastungen auf Arbeitgeber- wie auch auf Arbeitnehmerseite. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird bei ca. 84.800,00 Euro liegen, die BBG wird bei circa 77.100,00 Euro liegen.

Beitragsätze Minijob

Die Beitragsätze für Minijob-Arbeitsverhältnisse (geringfügige Beschäftigung) steigen ab 1. Januar 2027 beim GKV-Anteil an auf den allgemeinen Beitragsatz von 14,6 Prozent (derzeit 13 Prozent) zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes (aktuell 2,9 Prozent). Arbeitgeber müssen ab dem 1. Januar 2027 auf den Verdienst ihrer

geringfügig Beschäftigten den vollen Beitragsatz zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 3,6 Prozent zahlen.

Beitragsfreie Mitversicherung

Ab 1. Januar 2028 endet die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten und Lebenspartnern. Die Versicherten haben einen Zusatzbeitrag von 2,5 Prozent zu leisten. Ausgenommen sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (statt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr). Darüber hinaus bleiben Ehegatten/Lebenspartner mit Pflegegrad 3, 4 oder 5 sowie mit einem Rentenanspruch wegen voller Erwerbsminderung oder als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Grundsicherung beziehen, beitragsfrei mitversichert.

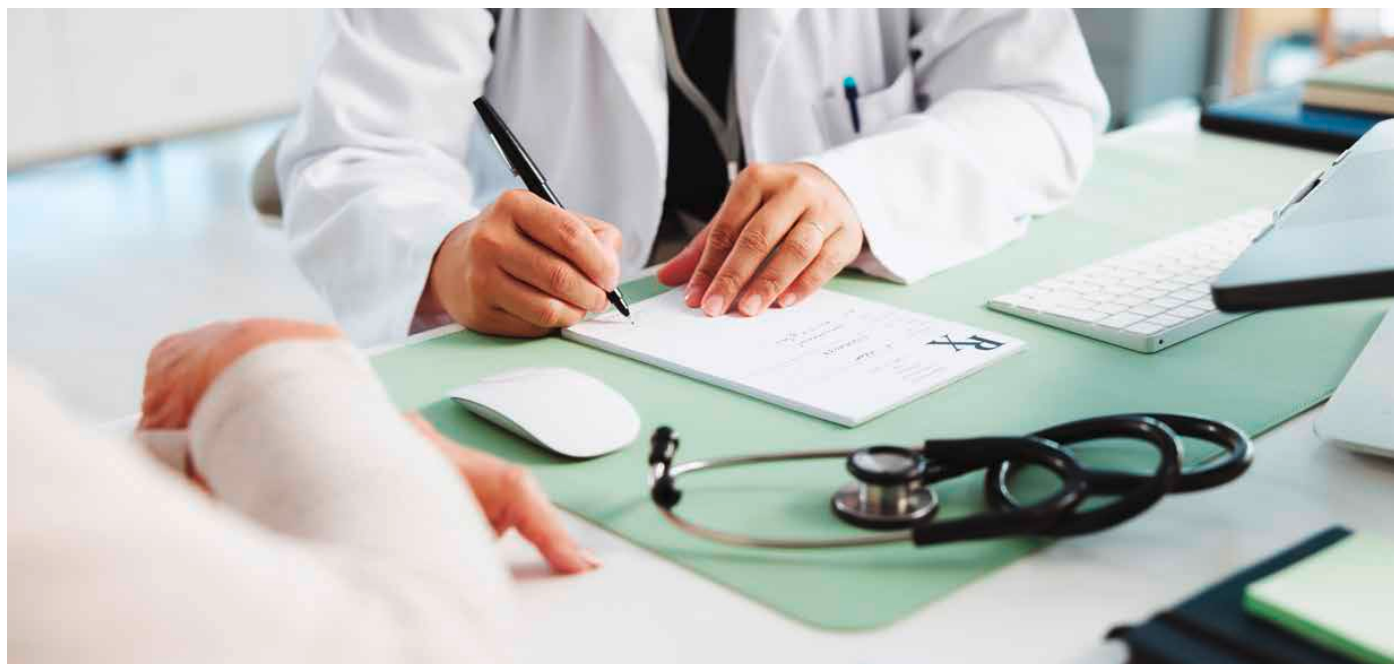
Teilarbeitsunfähigkeit

Ab dem 1. Januar 2027 wird durch § 44c SGB V die sogenannte Teilarbeitsunfähigkeit

geregelt. Künftig können Ärzte eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit in Stufen von 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent feststellen – allerdings nur bei einer prognostizierten Erkrankungsdauer von mehr als vier Wochen. Arbeitgeber erhalten ein Widerspruchsrecht. Nach der ärztlichen Feststellung haben Unternehmen sieben Kalendertage Zeit, der Teil-AU zu widersprechen.

Erfolgt keine Rückmeldung, gilt die Zustimmung als erteilt. Während der ersten sechs Wochen gibt es volle Entgeltfortzahlung, danach anteiliges Krankengeld. Ausgenommen sind Privatversicherte und geringfügig Beschäftigte. Der ZDB wird hierzu noch detailliertere Handreichungen veröffentlichen, da die praktische Umsetzung nicht ohne Tücken sein wird.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Minijob

Rückkehr in die Rentenversicherungspflicht

Seit 1. Juli 2026 haben geringfügig Beschäftigte erstmals die Möglichkeit, wieder zur Rentenversicherungspflicht zurückkehren.

In einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis haben sogenannte Minijobber die Wahl, ob sie eigene Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen oder sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In der Regel nutzen Beschäftigte und Unternehmen diese Option, um Sozialabgaben zu sparen. Bisher war es nicht möglich, eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht rückgängig zu machen.

Seit dem 1. Juli 2026 besteht aufgrund einer Gesetzesreform erstmals die Möglichkeit, zur Rentenversicherungspflicht zurückzukehren.

Voraussetzungen und Ablauf

Die Rückkehr in die Rentenversicherungspflicht ist nur auf ausdrücklichen Antrag der Beschäftigten beim Arbeitgeber möglich. Der Antrag kann auf der Internetseite der Minijob-Zentrale heruntergeladen werden.

Bei mehreren Minijobs muss die Rückkehr einheitlich für alle Beschäftigungen erfolgen. Die Aufhebung der Befreiung wirkt ausschließlich für die Zukunft und greift ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags beim Arbeitgeber.

Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen. Nach der Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht ist eine erneute Befreiung endgültig ausgeschlossen.

Handlungsbedarf für Unternehmen

Unternehmen sollten die Beschäftigten über die neue Option und deren Konsequenzen informieren. Arbeitgeber müssen sodann Anträge auf Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht entgegennehmen, den Eingang des Antrags dokumentieren und die Änderung ab dem Folgemonat umsetzen.

Die Statusänderung ist der Einzugsstelle zu melden und in der Lohnabrechnung zu

berücksichtigen. Dafür muss die Beschäftigung mit Meldegrund 32 abgemeldet und mit Meldegrund 12 sowie der Beitragsgruppe „1“ in der Rentenversicherung wieder angemeldet werden.

Bei mehreren Minijobs ist eine Abstimmung mit anderen Arbeitgebern erforderlich, um die einheitliche Rückkehr sicherzustellen.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Änderungen bei Sozialkassentarifverträgen

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf Änderungen der Sozialkassentarifverträge geeinigt. In Spitzengesprächen zwischen ZDB, HDB und IG BAU im April dieses Jahres konnten folgende Ergebnisse erreicht werden:

Urlaubskassenverfahren

Der Beitrag zum Urlaubskassenverfahren wird zum 1. Juli 2026 von 15,1 Prozent um 0,4 Prozentpunkte auf 14,7 Prozent abgesenkt.

Winterbeschäftigungsumlage

Aufgrund hoher Rücklagen kann die bereits in 2026 erfolgte Absenkung der Winterbeschäftigungsumlage auf Arbeitgeberseite um 0,6 Prozentpunkte und auf Arbeitnehmerseite um 0,4 Prozentpunkte um weitere zwei Jahre für 2027 und 2028 verlängert werden.

Tarifliche zusätzliche Altersvorsorge

Der für die Ausfinanzierung der „alten“ umlagefinanzierten Rentenbeihilfe notwendige Kapitalstock ist erreicht. Die erzielten weiteren Überschüsse aus dem Kapital kommen zukünftig der kapitalgedeckten Tarifrrente Bau zugute.

Tarifrente West: Der im VTV geregelte Beitragssatz zur tariflichen Altersvorsorge im VTV bleibt für den Westen bei 3,2 Prozent. Der darin bisher enthaltene Solidarbeitrag für die Rentenbeihilfe in Höhe von 0,9 Prozent entfällt nun aufgrund der Ausfinanzierung und kommt ebenfalls der kapitalgedeckten Tarifrrente Bau zu-

gute. Die bisherige Beitragssatzzusage West im TV TZA erhöht sich damit von 2,3 Prozent ab 1. Juli 2026 auf 3,2 Prozent. Für die Unternehmen im Westen sind damit aber keine Mehrkosten verbunden, da nun die Beitragszusage in Höhe von 3,2 Prozent in voller Höhe durch den Beitragssatz in Höhe von 3,2 Prozent finanziert wird.

Gleiches gilt für den Kopfbeitrag für Angestellte. Der Beitragssatz beträgt im VTV 67,00 Euro, während die Beitragszusage im TV TZA derzeit bei 48,00 Euro liegt. Diese wird nun kostenneutral auf 67,00 Euro angehoben.



Angleichung Tarifrente Bau Ost an West: Der Beitrag im VTV und die Beitragszusage im TV TZA erhöhen sich ab 1. Januar 2027 um insgesamt 1,0 Prozentpunkte auf dann 2,7 Prozent und zum 1. Januar 2028 um weitere 0,5 Prozentpunkte auf dann 3,2 Prozent. Auch hier erhöhen sich der Beitragssatz (VTV) sowie die Beitragszusage (TV TZA) für

Angestellte in Stufen – diese werden noch rechnerisch festgelegt – auf 67,00 Euro. Damit ist die Angleichung der kapitalgedeckten Tarifrente Bau Ost-West vollzogen.

Die Gegenfinanzierung erfolgt durch eine Absenkung der Beiträge zum Urlaubskassenverfahren bereits ab 1. Juli 2026

(siehe oben) und eine Verlängerung der Absenkung der Winterbeschäftigungsumlage für 2027 und 2028 (siehe oben).

Der Beitrag zur Altersvorsorge für **Auszubildende** – der aus dem Berufsbildungsbeitrag finanziert wird – erhöht sich im Jahr 2027 von 20,00 Euro auf 25,00 Euro, im Jahr 2028 von 25,00 Euro auf 30,00 Euro und ab 2029 jeweils in Höhe der prozentualen Lohnerhöhung des Vorjahres.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



Erdung. DIN 18014. DEHN.

Eine normgerechte Erdungsanlage ist die Basis für Sicherheit und Funktionalität von Gebäuden. DEHN bietet durchdachte Lösungen:

- Tiefenerder-Sets für Neubau und Nachrüstung
- Rote Korrosionsschutzbinde mit Perforation
- sowie zahlreiche weitere Komponenten

Entdecken Sie jetzt die Produkt-Highlights!



DEHN protects.
de.hn/6AcsR

Bundesförderung für effiziente Gebäude Neue Förderbedingungen gelten seit 21. Juli 2026

Im Juli und mit nur rund zwei Wochen Vorlauf hat der Deutsche Bundestag die neuen Förderbedingungen im Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ beschlossen. Dabei wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen.

Im BEG-Programm zur Förderung der energieeffizienten Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden beträgt der Förderhöchstbetrag nun einheitlich 150.000 Euro pro Einheit. Der bislang gewährte zusätzlich Bonus für die Effizienzhausstufen (EE-Klasse) entfällt. Die Höhe der Tilgungszuschüsse, die auf den Kreditbetrag gewährt werden, wurde um zehn Prozent reduziert. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Bonus für Serielles Sanieren von Wohngebäuden auszuweiten und nun auch für serielle Sanierungen auf die Effizienzhaus-Stufe EH 70 zu gewähren (bisher nur für EH 40 und EH 55). Die Ausweitung des Bonus für serielles Sanieren ist besonders kritisch zu sehen, da damit serielle, industrielle Verfahren gegenüber traditionellen handwerklichen Methoden bei der Sanierungsförderung bevorzugt werden.

! Ebenso wurden Änderungen bei den BEG-Heizungsförderungen für Wohn- und Nichtwohngebäude vorgenommen.

Die ausführlichen Informationen zu den neuen Bedingungen dieser Heizungsförderungen erhalten Sie direkt bei der KfW über den Link im QR-Code.



ben die Förderprogramme grundsätzlich erhalten, die Bedingungen werden aber strenger gefasst.

Besonders kritisch zu sehen ist die Kurzfristigkeit der Umstellung, die Eigentümer und Unternehmen zunächst ausbremst – auch langfristig verlässliche Rahmenbedingungen und ausreichender zeitlicher Vorlauf bei Änderungen wären außerordentlich wichtig, um die Modernisierung des Gebäudebestandes voranzubringen.



Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Die nun beschlossene Reform zeigt, dass auch die Gebädeförderung insgesamt unter dem zunehmenden Spardruck der Öffentlichen Haushalte steht. Zwar blei-



KfW-Förderung im Wohnungsbau

Verbesserungen und neues Bundesprogramm

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau nimmt Verbesserungen und Änderungen an verschiedenen Wohnungsbauförderprogrammen vor. Wir informieren über die Neu- und Umgestaltungen in den Programmen „Klimafreundlicher Neubau“, „Jung kauft Alt“ und „Gewerbe zu Wohnen“.

Im Programm „Klimafreundlicher Neubau“ wurde die Förderstufe EH-55 bis Jahresende verlängert, um den Abruf der restlichen, zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu ermöglichen. Anträge können nun bis spätestens 31. Dezember 2026 gestellt werden, nachdem ursprünglich beabsichtigt war, die Förderung zum 30. Juni 2026 auslaufen zu lassen (wir berichteten). Die Förderung erfolgt über einen zinsverbilligten KfW-Kredit von bis zu 100.000 Euro je Wohneinheit mit einem derzeitigen effektiven KfW-Jahreszins bei rund einem Prozent. Antragsberechtigt sind private und gewerbliche Investoren mit vorliegender Baugenehmigung. Die Förderung steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln.

Bereits zum 1. Juli 2026 ist das neue Bundesprogramm „Gewerbe zu Wohnen“ gestartet. Mit diesem neuem Zuschussprogramm fördert der Bund den Umbau leerstehender beheizter Nichtwohngebäude zu Wohnraum. Der Zuschuss beträgt dabei bis zu 30 Prozent von maximal 100.000 Euro förderfähiger Ausgaben je neu entstehender Wohneinheit und muss nicht zurückgezahlt wer-

den. Antragsberechtigt sind alle Investoren als Auftraggeber des Umbaus, einschließlich Selbstnutzern. Förderfähige Ausgaben umfassen unter anderem die Anpassung der Baukonstruktion an die Wohnnutzung, Grundrissänderungen, den Innenausbau sowie die Umgestaltung der Außenanlagen einschließlich Entsiegelung. Voraussetzung ist die energetische Sanierung mindestens auf das Niveau „Effizienzhaus 85 EE“ – die Förderung ist mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) kombinierbar. Die Gesamtförderung je Unternehmen ist dabei auf 300.000 Euro begrenzt (De-minimis-Verordnung). Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn zu stellen – Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vorab erbracht werden.

Zum 3. August 2026 ist schließlich das Programm „Jung kauft Alt“ in zwei wichtigen Punkten verbessert worden. Zunächst wurden die Kredithöchstbeträge spürbar angehoben: Für Familien mit einem Kind steigt der Maximalkredit beispielsweise von bisher 100.000 Euro auf künftig 140.000 Euro. Zudem eröffnet die KfW einen vereinfachten Sanierungsweg: Statt der bislang ausschließlich vorgese-

henen Vollsanierung auf den Standard „Effizienzhaus 85 EE“ oder „Effizienzhaus Denkmal EE“ können Fördernehmer künftig auch einen definierten Katalog energetischer Einzelmaßnahmen wählen.

Dieser Katalog umfasst den Austausch der Heizungsanlage durch ein System mit einem Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien, den Austausch der Fenster, die Dämmung der Fassade sowie die Dämmung des Dachs oder alternativ der obersten Geschossdecke gegen unbeheizte Dachräume. Entscheidet sich ein Bauherr für den Einzelmaßnahmen-Weg, kann die Einhaltung der energetischen Anforderungen durch eine Fachunternehmererklärung des ausführenden Betriebes gemäß § 35c EStG bestätigt werden. Eine gesonderte Begleitung durch einen Energieeffizienz-Experten ist in diesem Fall nicht erforderlich.

! Das Infoblatt der KfW zu den Produkten 297, 298, 299, 498, 499 und 300 sowie das Merkblatt Zuschuss Nr. 266 können Sie unter www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3934 abrufen.

! Unser aktualisiertes LBB-Merkblatt „Wohnungsbauförderungen im Überblick“ finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Themen/Wirtschaft und Steuern/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



KfW-Unternehmensbefragung 2026

Das Finanzierungsklima in Deutschland hat sich spürbar eingetrübt, die Kreditnachfrage ist rückläufig – trotz hoher Investitionsbedarfe gibt es keine Anzeichen für eine spürbare Belebung. Dies ist die Zusammenfassung der Unternehmensbefragung der KfW zu Finanz- und Finanzierungssituation der deutschen Unternehmen.

Gemeinsam mit 19 Spitzen-, Fach- und Regionalverbänden der Wirtschaft hat die KfW-Bankengruppe auch in diesem Jahr eine breit gefächerte Befragung von Unternehmen aller Größenklassen, Wirtschaftszweige, Rechtsformen und Regionen durchgeführt. Die Befragung erfolgte im Frühjahr 2026. Die konjunkturelle Schwächephase in Deutschland hält an.

Dies belastet zunehmend die Eigenkapitalquoten in den Unternehmen. Zugleich hat sich das Finanzierungsklima im vergangenen Jahr spürbar eingetrübt, während die Kreditnachfrage zurückging – auch infolge der verhaltenen Investitionstätigkeit. Trotz hoher Investitionsbedarfe gibt es derzeit keine Anzeichen für eine spürbare Belebung.

Das zeigen die Ergebnisse der Unternehmensbefragung 2026.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Die wichtigsten Ergebnisse der Unternehmensbefragung 2026

1. Die wirtschaftliche Lage der Befragungsteilnehmer war schwierig: 46 Prozent der Unternehmen verzeichneten in den vorangegangenen zwölf Monaten **Nachfragerückgänge** (Bau: 43 Prozent), nur 22 Prozent verzeichneten Zuwächse (Bau: 18 Prozent). Auch für die kommenden zwölf Monate zeichnet sich keine Wende ab: 40 Prozent erwarten weitere Einbußen.
2. Die andauernde konjunkturelle Schwächephase setzt die Kapitalstruktur der Unternehmen zunehmend unter Druck. Rund 31 Prozent der befragten Unternehmen meldeten im Frühjahr 2026, dass ihre **Eigenkapitalquote** innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate gesunken sei (Bau: 28 Prozent).
3. Auch bei den **Ratingnoten** deutet sich eine Verschlechterung an. So meldeten zuletzt nur rund 14 Prozent der Unternehmen eine Verbesserung ihrer Ratingnote (Bau: 13 Prozent). Dagegen berichteten 25 Prozent der befragten Unternehmen von einer Verschlechterung (Bau: 19 Prozent).
4. Das **Finanzierungsklima** hat sich im Vergleich zur Vorerhebung eingetrübt. Beurteilten im Jahr 2024 noch rund 32 Prozent der Unternehmen den Kreditzugang als leicht, waren es in der aktuellen Befragung lediglich 24 Prozent.
5. Am häufigsten wurden in den vergangenen zwölf Monaten **langfristige Kredite** nachgefragt. Rund 51 Prozent aller Unternehmen in Kreditverhandlungen verhandelten über Kredite mit Laufzeiten von mindestens 5 Jahren (Bau: 44 Prozent). Etwa 44 Prozent der Unternehmen haben sich in ihren Kreditverhandlungen um mittelfristige Kredite (Bau: 50 Prozent) und rund 43 Prozent der Unternehmen um kurzfristige Kredite bemüht (Bau: 42 Prozent).
6. Das eingetrübte Finanzierungsklima zeigt sich auch im gestiegenen Anteil **gescheiterter Kreditverhandlungen**.
7. Das Thema **Nachhaltigkeit** spielte bei Kreditverhandlungen im vergangenen Jahr eine ähnlich große Rolle wie bei der letzten Erhebung 2024. Jedes vierte Unternehmen (25 Prozent), welches in den zwölf Monaten vor der Befragung Kreditverhandlungen geführt hat, gab an, dass in den Verhandlungen das Thema Nachhaltigkeit adressiert wurde (Bau: 13 Prozent).
8. Trotz des schwierigen konjunkturellen Umfelds haben mit rund 57 Prozent etwas mehr als die Hälfte der befragten Unternehmen **Investitionen** im vergangenen Jahr getätigt (Bau: 46 Prozent).
9. Der Schwerpunkt der Investitionen lag mit 52 Prozent auf Ersatzinvestitionen, also dem Erhalt und der Erneuerung bestehender Anlagen und Infrastruktur. Nachgeordnet folgten wachstumsorientierte Motive: 42 Prozent der Unternehmen investierten in die Digitalisierung und 41 Prozent tätigten Erweiterungsinvestitionen zum Kapazitätsaufbau.
10. Unternehmen, die im vergangenen Jahr nicht investiert haben, nennen vor allem die unsichere gesamtwirtschaftliche Lage als Hauptgrund (47 Prozent). Zudem engten stark gestiegene Kosten, insbesondere für Energie, Material und Löhne (43 Prozent), die Spielräume für Investitionen ein.
11. Rund 92 Prozent der Befragten sehen für ihr Unternehmen grundsätzlich Investitionsbedarfe. Die größten zukünftigen Investitionsbedarfe sehen die Unternehmen in der Digitalisierung (53 Prozent). Nahezu ebenso wichtig sind investitionsgetriebene Kostensenkungen (51 Prozent). Auf Platz drei stehen Ersatzinvestitionen (43 Prozent).
12. Trotz hoher Investitionsbedarfe planen nur 61 Prozent der befragten Unternehmen, in den kommenden zwölf Monaten zu investieren.
13. Um (mehr) Investitionen tätigen zu können, brauchen Unternehmen in erster Linie **bessere Rahmenbedingungen**, allen voran einen deutlichen Bürokratieabbau (35 Prozent). Wichtig sind nach Aussage der Unternehmen zudem bessere Finanzierungsbedingungen (22 Prozent). Steuerliche Entlastungen (17 Prozent) und eine verlässlichere Auftragslage (16 Prozent) werden ebenfalls als entscheidende Faktoren genannt.

E-Rechnung

Ergebnisse der ZDH-Umfrage

Der Zentralverband Deutsches Handwerk hat die Ergebnisse der Umfrage zum Thema E-Rechnung veröffentlicht und Handlungsbedarf beim Bundesfinanzministerium angemahnt, um die praktische Umsetzung der elektronischen Ausgangsrechnung zum 1. Januar 2027 zu ermöglichen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat zu Beginn des Jahres 2026 eine Umfrage zum aktuellen Stand der Umsetzung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) in den Handwerksbetrieben durchgeführt (wir berichteten). Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat sich mit seinen Mitgliedsunternehmen an der Umfrage beteiligt:

Insgesamt 2000 Betriebe aus dem gesamten Deutschen Handwerk haben an der Umfrage teilgenommen. Ziel der Umfrage war es, ein Stimmungsbild zur E-Rechnung zu erhalten sowie aktuelle Daten für die politische Kommunikation im Hinblick auf die zum 1. Januar 2027 anstehende Verpflichtung der Betriebe, ihre Ausgangsrechnungen als E-Rechnung zu versenden.

Die nun vorliegenden Umfrageergebnisse zeigen deutlich, dass die E-Rechnung noch nicht in dem vom Bundesfinanzministerium (BMF) angenommenen Umfang in den Betrieben angekommen ist. Sowohl der Empfang als auch die Ausstellung von E-Rechnungen erfolgen nicht reibungslos und erfordern einen hohen Abstimmungsaufwand zwischen Sender und Empfänger. Deshalb wird die E-Rechnung von einem großen Teil der Betriebe eher als zusätzliche bürokratische Belastung und nicht als Entlastung wahrgenommen.

Ergebnisse zum Rechnungseingang:

- 48 Prozent der TN schätzen den Aufwand für den Empfang der E-Rechnungen höher ein als für die PDF-Rechnungen früher.
- 93 Prozent der empfangenen E-Rechnungen kamen per Mail, 14 Prozent mussten im Portal des Ausstellers heruntergeladen werden. 66 Prozent haben die E-Rechnungen anschließend manuell weiterbearbeitet.

- 17 Prozent der Rechnungen waren nicht validierbar, bei 31 Prozent war das Auslesen der Ust-Pflichtangaben problematisch, bei 19 Prozent der ZUGFeRD-Rechnungen wich das PDF-Bild von der XML-Datei ab.

Ergebnisse zum Rechnungsausgang:

- 37 Prozent stellen bereits E-Rechnungen aus, davon nutzen 73 Prozent das ZUGFeRD-Format.
- 93 Prozent mailen ihre Ausgangsrechnung.
- 87 Prozent nutzen ihre bisherige Software mit einer neu integrierten E-Rechnungskomponente.
- 40 Prozent erkennen einen Mehrwert in der digitalen Ausgangsrechnung.
- Für die Einführung der E-Ausgangsrechnung haben die Betriebe knapp 3.000 Euro ausgegeben (einmalig), hinzukommen 800 Euro pro Jahr Lizenz- und Wartungskosten.

Ergebnisse zur Archivierung:

- 35 Prozent legen die E-Rechnungen in einem GoBD-konformen Archivsystem ab, der Rest in einem normalen Dateiordner (nicht GoBD-konform!).

Das Signal an Politik und Verwaltung ist deshalb eindeutig: Es bedarf dringend weiterer Maßnahmen der Finanzverwaltung, um die E-Rechnung in Deutschland praxistauglich zu machen. Folgende Forderungen hat der ZDH unter Einbeziehung des ZDB in einer Eingabe an das Bundesfinanzministerium kommuniziert („8er-Stellungnahme“):

- **Validierung von E-Rechnungen:** Unterschiedliche Validierungsergebnisse

bei Aussteller und Empfänger führen zu hohem Abstimmungsaufwand und Rechtsunsicherheit. Die Verbände fordern ein (freiwilliges) staatliches Validierungstool, um Rechtssicherheit hinsichtlich der Normkonformität von E-Rechnungen zu schaffen.

- **Unsicherheiten bei der Verwendung der E-Rechnungsfelder (§ 14 UStG):** Fehlende verbindliche Vorgaben zur korrekten Befüllung der Felder mit umsatzsteuerlichen Pflichtangaben. Die bisherigen Empfehlungen müssen durch rechtsverbindliche Leitlinien im BMF-Schreiben beziehungsweise Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ersetzt werden.

- **Kosten für die Nutzung der CEN-Norm 16931:** Die für den B2B-Bereich aktualisierte Norm sollte kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, damit den Unternehmen mit Einführung der E-Rechnungsverpflichtung keine weiteren Bürokratiekosten aufgebürdet werden.

Anderenfalls ist eine rechtssichere und praktikable Anwendung der E-Rechnung ab dem 1. Januar 2027 für die Betriebe schlichtweg nicht möglich.

In dem Schreiben werden auch die Umfrageergebnisse zitiert und anhaltende technische und rechtliche Probleme bei der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung ab dem 1. Januar 2027 verdeutlicht.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Monitoringbericht zum Sondervermögen

Mittelabfluss schleppend, zusätzliche Investitionen noch kaum erkennbar

Der erste Monitoringbericht des Bundesfinanzministeriums zum Sondervermögen zeigt sehr deutlich, dass 2025 erst 24,0 Mrd. Euro von den geplanten 37,2 Mrd. Euro abgeflossen sind. Das Versprechen der Bundesregierung zusätzlicher Investitionen wurde bislang kaum eingelöst.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 1. Juni 2026 dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den ersten jährlichen Monitoringbericht zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) vorgelegt. Der Bericht zieht eine erste Bilanz des Umsetzungsjahres 2025.

Aufbau und Ziele des Sondervermögens

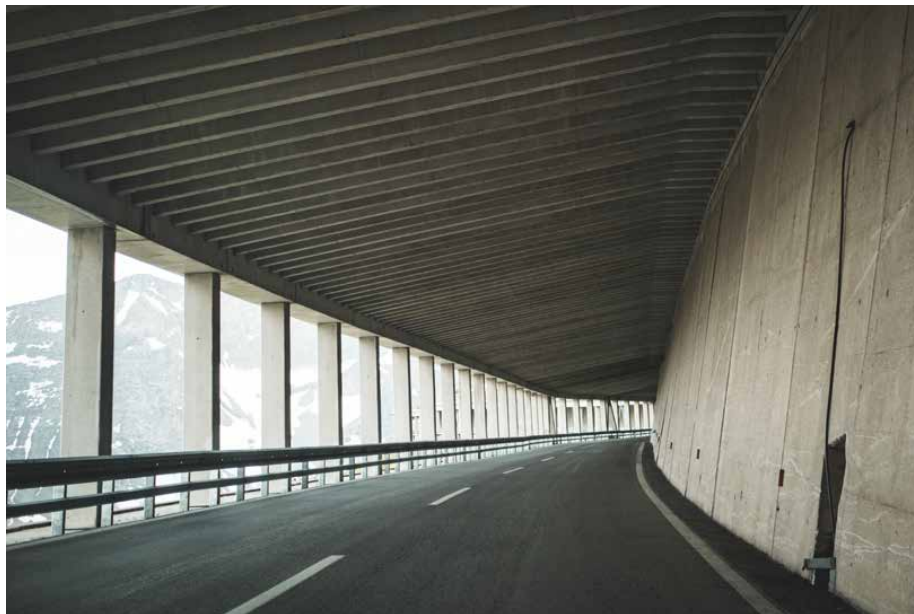
Das SVIK gliedert sich in drei Säulen: rund drei Fünftel der Mittel (etwa 300 Mrd. Euro) stehen dem Bund zur Verfügung (Bundessäule), jeweils rund ein Fünftel (je etwa 100 Mrd. Euro) entfällt auf den Klima- und Transformationsfonds (KTF) sowie auf Länder und Kommunen.

Rechtlich gelten die SVIK-Mittel als zusätzlich, wenn der Bund im Kernhaushalt eine Investitionsquote von mindestens zehn Prozent erreicht. Das BMF erklärt, dass diese Vorgabe über den gesamten Finanzplanungszeitraum eingehalten werde.

Begründet wird das Sondervermögen mit erheblichen Defiziten der öffentlichen Infrastruktur: Das Potenzialwachstum der deutschen Volkswirtschaft liegt nach Angaben des Berichts aktuell bei nur noch rund 0,3 Prozent – nach etwa 1,5 Prozent vor einem Jahrzehnt.

Mittelabfluss und Umsetzungsfortschritt 2025

Im Haushaltsjahr 2025 wurden aus dem SVIK 24,0 Mrd. Euro ausgegeben – gegenüber den geplanten 37,2 Mrd. Euro. Somit ergibt sich eine Lücke von 13,2 Mrd. Euro. Diese Summe entfällt vor allem auf die noch nicht abgeflossenen Länder- und Kommunalmittel (8,3 Mrd. Euro), deren Vereinbarungen erst zum Jahreswechsel geschlossen wurden. Die Mittelabflussquote der Bundessäule lag also bei 74 Prozent des Soll-Ansatzes.



© Pexels

Preis- und Kapazitätsentwicklung

Der Bericht ordnet auch die für das SVIK relevante Preisentwicklung ein. Die Baupreise lagen im Februar 2026 je nach Segment zwischen rund 2,4 Prozent und 4,1 Prozent über dem Vorjahresniveau und haben sich seit 2024 bei etwa 3 Prozent eingependelt.

Bewertung

Das Baugewerbe begrüßt das SVIK ausdrücklich. Der Investitionsstau in der öffentlichen Infrastruktur ist gewaltig. Allein der wahrgenommene Investitionsrückstand der Kommunen erreichte 2024 mit 215,7 Mrd. Euro einen neuen Rekordwert.

Eine intakte Infrastruktur ist ein zentraler Standortfaktor, und der Bauwirtschaft fehlt seit Jahren ein verlässlicher Impuls der öffentlichen Nachfrage. Das Sondervermögen ist insofern eine historische Chance. Auch die erstmalige Vorlage eines Monitorings ist zu begrüßen, weil sie Transparenz über die Mittelverwendung schafft. Umso ernüchternder ist die Bilanz des ersten Umsetzungsjahres. Der erhoffte zusätzliche Nachfrageimpuls ist 2025 auf den Baustellen weitgehend nicht an-

gekommen. Aus Sicht der Bauwirtschaft ist das ein enttäuschendes Ergebnis. Entscheidend ist nicht der Umfang der aufgenommenen Kredite, sondern ob sie tatsächlich verbaut werden. Werden zusätzliche Schulden aufgenommen, ohne dass die Investitionen in vergleichbarem Umfang steigen, handelt es sich nicht um Infrastrukturpolitik, sondern um Haushaltskosmetik.

Besonders kritisch ist zu sehen, dass die SVIK-Mittel vollständig kreditfinanziert sind. Ersetzen sie lediglich bestehende Ausgaben des Kernhaushalts, statt zusätzlich zu wirken, entstehen dauerhafte Zinslasten, ohne dass die Infrastruktur im selben Maße modernisiert wird. Der schleppende Mittelabfluss verweist zugleich auf strukturelle Engpässe. Die Bauwirtschaft kann nur umsetzen, was geplant, genehmigt und ausgeschrieben ist. Das jüngst verabschiedete Vergabebeschleunigungsgesetz ist daher ein wichtiger Schritt, weil es Verfahren vereinfacht und beschleunigt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Nachhaltigkeitsbericht

Deutscher Nachhaltigkeitskodex veröffentlicht Branchenhinweise und Beispielbericht des ZDB

Unser Zentralverband Deutsches Baugewerbe hat spezielle Branchenhinweise zur Unterstützung der baugewerblichen Betriebe bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeitet, die der Deutsche Nachhaltigkeitskodex nun in seiner Onlineplattform eingebaut hat. Darüber hinaus hat der ZDB beispielhaft einen Nachhaltigkeitsbericht für ein Bauunternehmen nach dem neuen Mittelstandsstandard erarbeitet.

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 05/2025, Seite 17 und der Ausgabe 03/2026 hatten wir Sie über zwei kostenfrei nutzbare Plattformen zur Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsberichts informiert. Beide Plattformen werden beim Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) gehostet und bieten die Möglichkeit, einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Mittelstandsstandard **VSME** (Voluntary sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) zu erstellen.

Der VSME-Standard ist der maßgebliche Standard für die meisten Mitgliedsunternehmen, die freiwillig über ihre Nachhaltigkeitsbemühungen berichten wollen. Denn berichtspflichtig nach CSRD-Richtlinie dürfte angesichts der Größenklassen, ab der die gesetzliche Pflicht greift (mehr als 1000 Mitarbeiter und über 450 Millionen Euro Nettoumsatz), kaum ein Mitgliedsbetrieb sein.

! Unter dem Link im QR-Code können Sie sich auf den Plattformen VSME-Modul DNK und Zukunftskompass Handwerk anmelden.

Bei Bedarf können große Unternehmen über die Plattform des DNK sogar einen Pflichtbericht nach CSRD-Richtlinie erarbeiten.



Hinweise, Beispielwerte und Musterbericht des ZDB für Baubetriebe

Inzwischen hat der ZDB im VSME-Modul des DNK auch Branchenhinweise und Beispielwerte für Bauunternehmen hinterlegt, um den Nutzern eine Idee zu geben,

wie einzelne Sachverhalte formuliert werden könnten oder in welchem Bereich die Kennzahlen anderer Bauunternehmen liegen (von – bis).

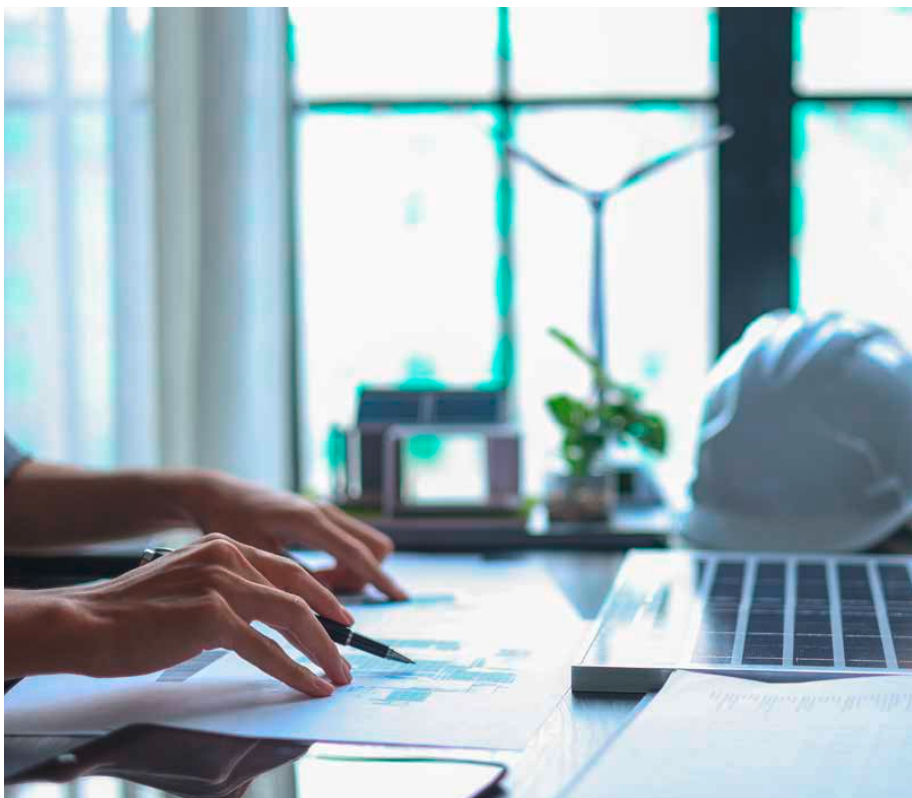
Ergänzend dazu hat der ZDB am Beispiel eines Tiefbauunternehmens mit 400 Mitarbeitern einen Nachhaltigkeitsbericht nach VSME erarbeitet. Der ZDB hat sich dabei bewusst für ein relativ großes Beispielunternehmen entschieden, weil ein großes Unternehmen mehr Möglichkeiten bietet, Nachhaltigkeitsaspekte darzustellen.

Ziel des Beispielsberichtes ist es zu zeigen, wie der Bericht eines Baubetriebs nach dem Mittelstandsstandard VSME aussehen könnte, welche Gliederung das Basismodul hat und welche Informationen im Zusatzmodul hinzukommen.

Die Betriebe sollen eine Übersicht erhalten: Welche Nachhaltigkeitsmaßnahmen ergreifen Baubetriebe? Was ist berichtenswert? Welche Daten muss der Betrieb sammeln, welche Kennzahlen berechnen? Wie aufwendig ist der VSME-Standard?

! Das Musterbeispiel eines Nachhaltigkeitsberichts unseres Zentralverbands ZDB können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3935 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Fragen und Antworten zur digitalen Aufbewahrung

Die Bundessteuerberaterkammer hat einen neuen Fragen- und Antwortkatalog zur allgemeinen digitalen Aufbewahrung veröffentlicht.

Die ordnungsmäßige Aufbewahrung von digitalen Unterlagen stellt die Betriebe regelmäßig vor Herausforderungen, denn die Beantwortung von Fragen im Detail ist sehr anspruchsvoll: Welche Unterlagen sind wie lange aufzubewahren? Welche Anforderungen stellen Handelsrecht und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) an Ordnung, Unveränderbarkeit und Nachvollziehbarkeit? Dürfen Papierbelege nach dem Einscannen entsorgt werden? Wie ist mit E-Mails, Vorsystemen, Konvertierung, Systemmigration oder den Zugriffsarten im Prüfungsfall umzugehen? Braucht man unbedingt ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) für die Archivierung von Rechnungen?

Die Fragen- und Antwortsammlung (FAQ) „Allgemeine digitale Aufbewahrung“ der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) beantwortet typische Fragen rund um das

Aufbewahren von Unterlagen – vor allem zu den handels- und steuerrechtlichen Pflichten (inklusive GoBD) sowie zu Themen aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Der FAQ-Katalog enthält viele wichtige Hinweise, wie mit digitalen Dokumenten, Rechnungen und Mails umzugehen ist. Auch zur Archivierung ohne DMS gibt es Hinweise.

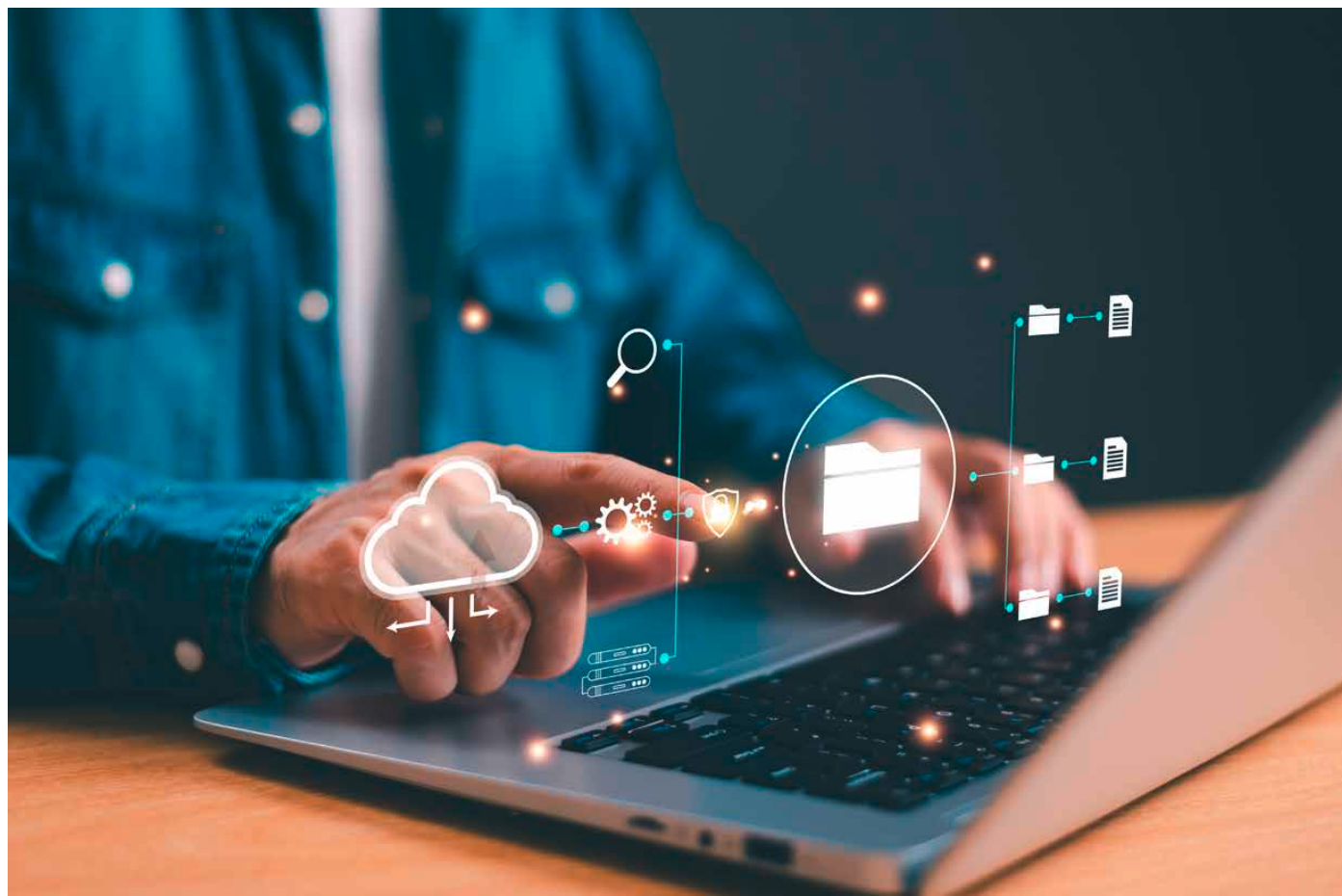
Die aufgeführten Fragen und Antworten sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich beim FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer um eine Praxishilfe zur Orientierung ohne rechtsverbindlichen Charakter.

In Zweifelsfällen oder bei besonderen Konstellationen kann eine gesonderte rechtliche Prüfung notwendig sein, um Rechtssicherheit zu erlangen. Die Inhalte des FAQ-Katalogs orientieren sich an der

jeweils aktuellen Rechtslage. Gesetzesänderungen, neue Verwaltungsauffassungen oder Gerichtsentscheidungen werden im Rahmen laufender Aktualisierungen eingearbeitet.

! Das BMF-Schreiben können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3933 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2025/2026“

Aktuelle Zuschlagsätze auf den Betriebsmittelohn

Aus dem alljährlich durchgeführten Betriebsvergleich ergibt sich ein durchschnittlicher Gesamtzuschlagssatz von 256,3 Prozent auf den jeweiligen Betriebs- beziehungsweise Baustellenmittelohn für 2025/2026. Dies sind 9,5 Prozent mehr als im vorangegangenen Jahr.

Die Gesamtergebnisse des im Frühjahr 2026 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2025/2026“ wurden, analog den Vorjahren ermittelt und zusammengefasst. Dabei basieren die ermittelten Zuschlagsätze auf den Mittelwerten von etwa 80 Bauunternehmen aus Bayern, Hessen und Baden-Württemberg.

Die wichtigsten Einzelwerte aus dem Kostenbereich 2025/2026 betragen

Lohngebundene Kosten	81,8 %
Lohnnebenkosten	10,2 %
Weitere Gemeinkosten	164,3 %
Gesamtzuschlagssatz	256,3 %

! Die Erhebung und Auswertung wurde von unserem Schwesterverband VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN E.V. durchgeführt.

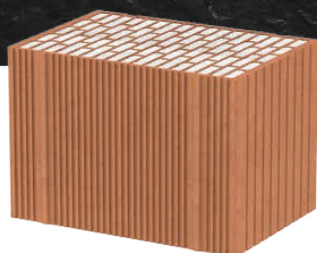
Unseren Flyer mit den Zahlen der Kostenanalyse 2025/2026 finden Sie in der Rubrik „Wissen/Wirtschaft und Steuern/Merkblätter“ auf www.lbb-bayern.de.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



NACHWUCHS AKTIV FÖRDERN.

Weil Maurer unsere Zukunft bauen.



s e s
Schlagmann-Edmüller
STIFTUNG

Aus unserer Arbeit Trockenes Kehren gehört der Vergangenheit an

Aus gegebenem Anlass erinnern wir erneut an die Einhaltung der „TRGS 559: Quarzhaltiger Staub“ zugunsten des Arbeitsschutzes.

In den Jahren 2018 und 2019 hatten wir wiederholt über die Gefahren durch mineralische Stäube und den technischen Maßnahmen zur Staubvermeidung sowie über entsprechende Förderungen der BG BAU berichtet. In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 01/2019 hatten wir über die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie und die Leitlinie Staubminimierung beim Bauen informiert.

Aufgrund mehrerer Anfragen gehen wir davon aus, dass die damals im Rahmen der Arbeitsschutzstrategie beschriebenen Überwachungstätigkeiten nun konsequent umgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere bei Tätigkeiten mit Staubentwicklung ohne jegliche staubmindernden Schutzmaßnahmen („schlechte Praxis“):

- Trockenes Kehren oder Abblasen von Staub, Stemmen, Meißeln von Estrich-Betonflächen/Fliesen und Putzen ohne Absaugung,
- Maschinelles trockenes Schneiden, Schleifen, Fräsen ohne Absaugung,
- Bohren über Kopf ohne Absaugen,
- Abschlagen von Putz/Fliesen ohne Luftreiniger.

In diesen Fällen kann das Aufsichtspersonal die unverzügliche Einstellung der Arbeiten anordnen bis nachgewiesen ist, dass für die weitere Arbeit ein Maßnahmenbündel staubmindernder Techniken angeordnet wurde und die Staubbela-

stung auf der Baustelle unterhalb des Grenzwertes liegt. Wir bitten um entsprechende Beachtung.

! Weitere Informationen über Fördermöglichkeiten der BG BAU erhalten Sie unter dem Link im QR-Code:



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



DIN 4095-1 Baugrund

Neue Norm zu Wassereinwirkungen

Die DIN 4095 „Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung“ von Juni 1990, die in wesentlichen Teilen noch aus den 70er Jahren stammte, wird umfassend überarbeitet.

Die Norm wird in drei Teile aufgeteilt und besteht zukünftig unter dem allgemeinen Titel „Baugrund – Einwirkungen auf erdberührte Bauteile durch Wasser im Baugrund und Dränung zum Schutz der Bauteile“ aus

Teil 1: Begriffe und Wassereinwirkungen,

Teil 2: Dränung von Stauwasser (in Bearbeitung) und

Teil 3: Dränung von Grundwasser (in Bearbeitung).

Der Teil 1 ist im Juni 2026 erschienen und bereits im ZDB-Normenportal veröffentlicht worden. Er regelt die Schnittstelle zwischen dem geotechnischen Bericht mit Darstellung der hydrogeologischen Baugrundverhältnisse und der Planung, Be-

messung und Ausführung von erdberührten Bauteilen (Wände und Bodenplatten) mit den jeweils anwendbaren Regelwerken. Das Dokument gibt Erläuterungen und Anleitung für die Ermittlung der Einwirkungen von Wasser im Baugrund an den Kontaktflächen zwischen Baugrund beziehungsweise der Arbeitsraumverfüllung und den erdberührten Flächen eines Bauwerks.

Daraus resultieren die Einwirkungen auf erdberührte Wände und Bodenplatten sowie die Grundlagen für die Auslegung von Dränungen.

Die Norm ist auch Grundlage für die Bemessung und den Nachweis der Sicherheit von Bauwerken oder Bauwerksteilen gegen Aufschwimmen.

Für die Dränung von Stauwasser und Grundwasser gilt bis auf weiteres die

DIN 4095:1990-06. Zusätzlich ist die DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ überarbeitet worden. Sobald diese im ZDB-Normenportal erschienen ist, werden wir über die wichtigsten Änderungen und das Zusammenspiel mit der DIN 4095-1 informieren.

! Weitere Informationen zur Mitgliedschaft im ZDB-Normenportal erhalten Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 1439.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



75. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk Bayerisches Baugewerbe lobt Preise für die Landeswettbewerbe aus

Die Deutschen Meisterschaften im Baugewerbe auf Landesebene sind aus den seit vielen Jahrzehnten eingeführten und bekannten Landesleistungswettbewerben hervorgegangen. Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe fördert in diesem Jahr erstmals den Wettbewerb mit insgesamt 10.000 Euro.

Der Wettbewerb hat sich als hervorragende Plattform zur Förderung der Qualität der Berufsbildung sowie zur Image- und Nachwuchswerbung erwiesen.

Mit der Förderung soll der Wettbewerb weiter aufgewertet und die Chancen für bayerische Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den Deutschen Meisterschaften sowie bei Europa- und Weltmeisterschaften verbessert werden.

Dazu gehören unter anderem Preisgelder in Höhe von 300 Euro, 200 Euro und 100 Euro für den 1., 2. und 3. Platz – sofern ein Wettbewerb durchgeführt wird. Eine bayerische Siegerin oder ein bayerischer Sieger, der über die Note bestimmt wird und am Bundeswettbewerb teilnimmt, erhält 100 Euro. Darüber hinaus gibt es weitere Sachpreise für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie fachgruppenspezifische Preise von Sponsoren.

Wettbewerbe auf Landes- und Bundesebene

In den kommenden Wochen werden die jeweiligen Kammersiegerinnen und -sieger ermittelt und für die Teilnahme am Landeswettbewerb nominiert. Wir bitten die betroffenen Ausbildungsbetriebe um eine entsprechende Freistellung ihrer Auszubildenden für den Wettbewerb.

Die Wettkämpfe auf bayerischer Landesebene finden vom 7. bis zum 14. Oktober 2026 statt, die Deutschen Meisterschaften vom 7. bis zum 9. November im Bildungszentrum Bau in Sigmaringen.

Der Wettbewerb für den Beruf Brunnenbauer wird am 28. Oktober 2026 im Bau ABC Rostrup in Bad Zwischenahn ausgetragen.



Die Sieger der Deutschen Meisterschaft 2025.

Maurer Leonhard Eham fährt zu den WorldSkills nach Shanghai

Ein besonders positives Beispiel für den Wert und die großartigen Chancen der Bayerischen und Deutschen Meisterschaften sowie unseres Begabtenförderungs-Programms auf Landesebene zeigt der Wettbewerb der Nachwuchsmaurer um die Teilnahme an den WorldSkills: Leonhard Eham aus dem oberbayerischen Miesbach setzte sich im Ausscheidungswettkampf gegen seine Teamkollegen aus den anderen Bundesländern durch und tritt bei der Weltmeisterschaft der Berufe an – den WorldSkills 2026 in Shanghai. Vom 22. bis 27. September 2026 messen sich in der chinesischen Metropole bis zu 1.500 junge Fachkräfte aus rund 70 Ländern und Regionen in mehr als 60 Disziplinen um Medaillen. Leonhard Eham ist dabei als Deutschlands bester Nachwuchsmaurer.

Das Maurer-Handwerk liegt Leonhard Eham buchstäblich im Blut: „Mein Opa

war Maurer, mein Vater ist Maurer, da war es nicht schwer, mich auch für diesen Beruf zu entscheiden. Klar war mir immer, dass ich etwas Handwerkliches machen wollte.“ Eham wurde bei unserem Mitgliedsbetrieb, der Nürnberger und Epp Bau-GmbH in Miesbach ausgebildet, wo er heute noch tätig ist. Schon während seiner Ausbildung zeigte der junge



Startet für Deutschland: Maurer Leonhard Eham.

Handwerker, was in ihm steckt: Mit Bestnoten qualifizierte er sich für die Begabtenförderung des Maurerhandwerks für Ober- und Niederbayern in München und belegte auch dort den ersten Platz. Dieser Erfolg öffnete ihm die Tür zum Maurer-Nationalteam des Deutschen Baugewerbes.

Ein Video zu Leonhard Ehams Werkstück im Ausscheidungswettbewerb für die WorldSkills in Shanghai finden Sie hier:



Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© ZDB/Höselbarth

Das Maurerteam im Nationalteam Deutsches Baugewerbe. Von links: Trainer Robert Engmann, Daniel Brunner, Trainer Kevin Kuck, Leonhard Eham, Trainer Tim Hakemeyer, Tim Drake, Trainer Kevin Schulz.

Neuordnung der Berufe Bauzeichner/in in Bautechnische/r Konstrukteur/in umbenannt

Der bisherige Beruf Bauzeichner/in wurde durch eine Neuordnung grundlegend modernisiert und umbenannt, um den neuen Anforderungen durch die Digitalisierung Rechnung zu tragen.

Bauzeichnerinnen und Bauzeichner beziehungsweise Bautechnische Konstrukteure und Konstrukteurinnen werden auch in zahlreichen baugewerblichen Betrieben ausgebildet. Der Beruf ist geeignet, um Building Information Modeling (BIM) und digitale Planungs- und Baumanagementprozesse in baugewerblichen Betrieben zu implementieren. Die neue Ausbildungsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat eine Umsetzungshilfe erarbeitet, die unter www.bibb.de oder direkt über den Link im QR-Code heruntergeladen werden kann.



© stock.adobe.com

Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Informationsangebote des Bundesverbandes Estrich und Belag

Der Bundesverband Estrich und Belag hat neue Fachinformationen veröffentlicht – darunter einen Leitfaden, ein neues Merkblatt und einen neuen Fachartikel.

Der Leitfaden zur Herstellung von Zementestrichmörteln im Innenbereich (Sammelmappen-Register Nr. 5.5. (Stand Juni 2026)) wurde durch den Arbeitskreis „Zement-Estriche“ des Bundesverbandes Estrich und Belag e.V. (BEB) sowie dem Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) erstellt und gibt den derzeitigen Kenntnisstand wieder.

Ebenso neu aufgelegt wurde das Arbeitsblatt 7.2 „Industrieböden aus Reaktionsharz/Imprägnierungen und Versiegelungen“ (Stand Juni 2026) durch den Arbeitskreis „Kunstharz“ des BEB sowie dem IBF erstellt. **Hinweis:** Damit verliert das BEB-Merkblatt 7.3 vom April 2004 seine Gültigkeit, da die Thematik „Versiegelung“ im Arbeitsblatt 7.2 integriert wurde.

Darüber hinaus hat der Arbeitskreis Sichtestriche des BEB einen Fachartikel zum Thema „Mineralische Sichtestriche – die nachhaltige Bodenlösung“ erarbeitet und in der Fachpresse veröffentlicht.

! Der Leitfaden und Arbeitsblatt sind im BEB-Webshop eingestellt und können dort kostenpflichtig unter diesem QR-Code erworben werden.



Für BEB-Mitglieder: Der Leitfaden und das Arbeitsblatt können von BEB-Mitgliedern kostenlos im internen Mitgliederbereich unter diesem QR-Code heruntergeladen werden.



! Den Fachpresseartikel können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3931 abrufen.

Eine Gesamtübersicht der BEB-Merkblätter können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3883 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



EPF 2026 in der Bauakademie Feuchtwangen

Erfolgreiche Messe begeistert das Fachpublikum

Vom 24. bis 26. Juni 2026 wurde die Bayerische BauAkademie trotz großer Hitze erneut zum Treffpunkt der bodenlegenden Branche. Auf der EPF 2026 informierten sich rund 4.000 Besucher über aktuelle Entwicklungen rund um Estrich, Parkett und Fliese. Auf der rund 10.000 m² großen Veranstaltungsfläche präsentierten 112 Aussteller innovative Produkte, moderne Maschinen, leistungsstarke Estrichtrucks, Siloanlagen sowie zahlreiche Neuheiten und Dienstleistungen für das bodenlegende Handwerk.



© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

Trotz hochsommerlicher Temperaturen und großer Hitze war die Stimmung auf der Messe durchweg positiv.

in entspannter Atmosphäre den intensiven fachlichen Austausch, das Wiedersehen langjähriger Wegbegleiter und

das Knüpfen neuer Kontakte zu erleben. Die durchweg positive Resonanz von Ausstellern und Besuchern bestätigt den Erfolg der Veranstaltung und macht bereits heute Vorfreude auf die nächste EPF-Messe im Sommer 2029.

Ideelle Träger der EPF 2026 waren die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB, unsere Landesfachgruppe Estrich und Belag, die Bundesfachschiule Estrich und Belag e.V. und der Bundesverband Estrich und Belag e.V.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Fachbesucher aus dem gesamten Bundesgebiet und dem angrenzenden europäischen Ausland nutzten die Gelegenheit, sich umfassend über neue Produkte, technische Entwicklungen und praxisnahe Lösungen zu informieren sowie persönliche Gespräche mit Herstellern, Lieferanten und Branchenkollegen zu führen.

Zu den Höhepunkten der Messetage zählten erneut die beiden ausverkauften Abendveranstaltungen und die Verleihung des Deutschen Estrichpreises. Diese gaben sehr unterschiedliche Rahmen, um



© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen



© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen



© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen



Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 561 überarbeitet

Die neu überarbeitete TRGS 561 „Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen“, Ausgabe Mai 2026, wurde nun veröffentlicht. Besonders hinzuweisen ist auf den neu eingeführten Punkt 5.9.3 „Thermisch beanspruchte Chrom-legierte Industriekomponenten“.

Zum Hintergrund: Ab Temperaturen von circa 150°C – so der derzeitige Stand – kann es in Gegenwart von Luftsauerstoff an den Berührungsflächen von hochchromlegierten Stählen (Chrom-Gehalt über 10,5 Prozent) zu einer Festphasenreaktion kommen, bei der das im Stahl enthaltene Chrom zu krebserzeugenden Chromaten reagiert. Grundsätzlich ist die Bildung von Chrom(VI)-Verbindungen kein neues Phänomen im Bereich des Anlagenbaus beziehungsweise der betriebstechnischen Anlagen, da Cr(VI)-Verbindungen beim Schweißen (größer 1.000 °C) von hoch legierten Chromstählen (Edelstählen) ebenfalls entstehen können. Nun hat der Gesetzgeber reagiert und nun auch die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 561, siehe Punkt 5.9.3. Ausführungen bezüglich der Bildung von krebserzeugenden Chrom(VI)-Verbindungen auf thermoisolierten Oberflächen hochchromlegierter Stählen, aufgenommen.

Hier wird ausgeführt:

„(5) Bei Tätigkeiten an Industriekomponenten, an denen eine Chrom(VI)-Belastung vorliegt oder bei denen diese nicht auszuschließen ist, besteht die Notwendigkeit die Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Kapitel 4.1 und 4.2 umzusetzen und durch folgende technische Schutzmaßnahmen und persönliche Schutzausrüstungen zu ergänzen:

1. Die Entstehung und die Ausbreitung von Stäuben in andere Arbeitsbereiche sind zu minimieren. Gitterroste sind zum Beispiel durch Folien abzudecken.
2. Chemikalienschutzanzüge Typ 5 (EN ISO 13982-1) mit Kapuze, nitrilbeschichtete Textilhandschuhe und Augenschutz sind zu verwenden.

3. Geeigneter Atemschutz mindestens FFP2 ist bei kurzzeitigen Tätigkeiten zu nutzen, für länger andauernde Tätigkeiten sind Halbmasken mit P3 Filtern zu verwenden.
4. Kontaminierte Einwegschutzbekleidung ist zu entsorgen.“

! Die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 561 können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3932 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Dipl.-Ing. (FH) Helmut Irblich im Alter von 95 Jahren verstorben



© privat

Herr Irblich hat sich mehr als 30 Jahre lang ehrenamtlich für die Interessen des Baugewerbes eingesetzt. Er war von 1963 bis 2000 Obermeister der Bauinnung Schweinfurt und Haßbergkreis. Von 1981 bis 2002 war er Mitglied des Gesamtvorstands unserer Verbände.

Ein besonderes Anliegen war ihm die Aus- und Weiterbildung. Er war bereits Mitglied der damaligen Planungs- und Baukommission für das Schulungszentrum in Burghann und hat später auch den Umzug nach Feuchtwangen und den Bau der heutigen Bayerischen BauAkademie als Mitglied des Bauausschusses begleitet.

Von bleibender Bedeutung ist auch sein Einsatz für die Absicherung der Bauunternehmen gegen den Ausfall ihrer Vergütung. Der durch das „Bauhandwerkerversicherungsgesetz“ 1993 eingeführte, damalige § 648a BGB (heute §650f BGB) ist ganz maßgeblich auf seinen Einsatz und das über viele Jahre beharrliche Herantragen seiner Idee an maßgebliche

Politiker zu verdanken. Vor allem auch für diesen Einsatz wurden Herrn Irblich 1994 die höchste Auszeichnung des Bayerischen Baugewerbes, der goldene Ehrenring, verliehen.

Nach Ende seiner aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit wurde er zum Ehrenobermeister der Bauinnung Schweinfurt ernannt und 2000 in den Baugewerberat unserer Verbände aufgenommen.

Wir werden Herrn Irblich stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Maurermeister Siegfried Keller im Alter von 90 Jahren verstorben



© privat

Herr Keller war von 1986 bis 2002 Obermeister der Bauinnung Kempten sowie Mitglied im Gesamtvorstand unserer Verbände. Nach Ende seiner ehrenamtlichen Tätigkeiten wurde er 2002 zum Ehrenobermeister der Bauinnung Kempten ernannt und im gleichen Jahr in den Baugewerberat unserer Verbände aufgenommen.

Wir werden Herrn Keller stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Maurermeister Helmut Schätzlein im Alter von 84 Jahren verstorben



© privat

Herr Schätzlein war von 1995 bis 2011 Obermeister der Bauinnung Würzburg. Von 2005 bis 2011 war er Beiratsvorsitzender der unterfränkischen Obermeister. Von 1996 bis 2014 gehörte er dem Gesamtvorstand des LBB/VBB an. Außerdem war er viele Jahre im Vorstand der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau tätig.

Für seine Verdienste um das bayerische Baugewerbe wurde Herrn Schätzlein 2011 mit der silbernen Verdienstmedaille ausgezeichnet und 2014 in den Baugewerberat aufgenommen. Die Bauinnung Würzburg ernannte ihn 2011 zum Ehrenobermeister.

Wir werden Herrn Schätzlein stets ein ehrendes Andenken bewahren.

VERANSTALTUNGEN

Get-Together für Nevaris-Nutzer

Datum: 20. August 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Aktuelle Themen zur Cybersicherheit im Baubetrieb

Datum: 15. September 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

ISO-Treff: Fachtagung WKS-B-Isolierer

Datum: 30. September 2026
Ort: Bayerische BauAkademie,
Ansbacher Str. 20, 91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Landesfachgruppe WKS-B-Isolierer
im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Das digitale Berichtsheft für das Bauhandwerk – weniger Aufwand, mehr Überblick (zubido)

Datum: 7. Oktober 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Gefährdungsbeurteilung in Minuten – KI-gestützte Arbeitssicherheits-Dokumentation für Baubetriebe (veth)

Datum: 10. Oktober 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

Seminar: Gefährdungsbeurteilungen (Bauinnung Bamberg)

Datum: 14. Oktober 2026, 9:00 – 15:15 Uhr
Ort: Bauinnung Bamberg
Veranstalter: BG Bau und Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Vom Lieferschein bis zur Freigabe – alles in einem System (reebuild)

Datum: 19. Oktober 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

15. Aktionstag für Lehrer

Datum: 22. Oktober 2026
Ort: Ausbildungszentrum
der Bauinnung Augsburg Elias-Holl,
Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg
Veranstalter: Bayerische Bauwirtschaft

Get-Together Digitalisierung

Datum: 26. Oktober 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Interaktives Cybercrime-Fallbeispiel (BLKA ZAC)

Datum: 27. Oktober 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Das ERP-System für die Baubranche (4PS)

Datum: 3. November 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Die E-Rechnung als Chance zur weiteren Digitalisierung (BRZ)

Datum: 4. November 2026, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband
Bayerischer Bauinnungen



Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.



Maurermeister Karl-Heinz Hau

Vorsitzender des Beirats Niederbayern



© LBB

BLICKPUNKT BAU: Herr Hau, seit 2017 sind Sie Vorsitzender des Beirats Niederbayern. Was beschäftigt unsere niederbayerischen Mitgliedsbetriebe aktuell?

Karl-Heinz Hau: Unsere niederbayerischen Mitgliedsbetriebe beschäftigen derzeit vor allem drei große Themen: der zunehmende Fachkräftemangel, die wirtschaftliche Unsicherheit durch hohe Kosten und schwankende Auftragslagen sowie der immer weiter steigende bürokratische Druck.

Viele Betriebe kämpfen damit, qualifizierte Mitarbeiter zu finden und gleichzeitig die Anforderungen aus Gesetzgebung, Dokumentation und Nachweisen zu erfüllen. Dazu kommen Investitionsentscheidungen, etwa bei Digitalisierung oder nachhaltigen Baustoffen, die sorgfältig abgewogen werden müssen.

Insgesamt spüren wir: Die Betriebe wollen arbeiten, aber die Rahmenbedingungen machen es ihnen nicht immer leicht.

„Wir müssen viel stärker zeigen, wie attraktiv der Bau heute ist – und zwar mit Botschaften, die junge Menschen wirklich erreichen.“

BLICKPUNKT BAU: Seit langem engagieren sich in verschiedenen Ehrenämtern unseres Landesverbands – dafür bedanken wir uns ganz herzlich! Was schätzen Sie an der Verbandsarbeit?

Karl-Heinz Hau: An der Verbandsarbeit schätze ich besonders, dass durch unsere Vertreter unsere Stimme klar und hörbar nach oben getragen wird. Die Lobbyarbeit gegenüber Politik und Behörden ist für viele ein zentraler Grund, warum sie Mitglied sind. Sie wissen, dass jemand ihre Interessen vertritt, Missstände anspricht und für praxistaugliche Regelungen kämpft.

Gleichzeitig erleben die Betriebe ihre Bauinnung und den Verband als verlässliche Partner im Alltag. Die Innung ist der direkte Ansprechpartner vor Ort, wenn es um konkrete Probleme, neue Vorschriften oder wichtige Entscheidungen geht. Wir bieten Orientierung bei neuen Regeln oder Gesetzen, unterstützen bei Fachkräftesicherung, Weiterbildung und Nachwuchsgewinnung und schaffen einen starken Austausch unter Kollegen. Genau das macht unseren Verband aus.

BLICKPUNKT BAU: Da Sie in Ausschüssen und Arbeitsgruppen zur Berufsbildung und Nachwuchswerbung aktiv

sind: Welche Botschaften müssen wir aus Ihrer Sicht stärker nach außen tragen, damit sich noch mehr junge Menschen für eine Ausbildung am Bau entscheiden?

Karl-Heinz Hau: Wir müssen viel stärker zeigen, wie attraktiv der Bau heute ist – und zwar mit Botschaften, die junge Menschen wirklich erreichen. Der Bau bietet sichere Arbeitsplätze, sehr gute Verdienstmöglichkeiten und echte Aufstiegschancen. Wer will, kann vom Azubi bis zum Meister oder Unternehmer gehen.

Gleichzeitig müssen wir deutlicher machen, wie modern unser Beruf geworden ist. Digitalisierung, Maschinensteuerung, nachhaltige Baustoffe, Teamarbeit: All das hat nichts mehr mit dem „verstaubten“ Bild des Bauhandwerkers von früher zu tun.

Und wir sollten selbstbewusst kommunizieren, was viele junge Leute suchen: Nämlich einen Sinn in ihrer Arbeit. Am Bau entsteht etwas Bleibendes. Man sieht jeden Tag, was man geschafft hat. Das ist ein Wert, den wir viel stärker nach außen tragen müssen.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

1989 – 1991

Ausbildung zum Maurermeister

2005 – dato

Geschäftsführer der Hau K.-H. e.K.

2011 – dato

Mitglied mit im Landesausschuss Berufsbildung

2012 – dato

Obermeister der Bauinnung Deggendorf-Regen

2012 – dato

Mitglied des AKIN (Arbeitskreis Image- und Nachwuchswerbung)

2017 – dato

Vorsitzender des Beirats Niederbayern



Infrastruktur-Zukunftsgesetz: Mehr Tempo am Bau?



© iStock-i-Stockr-496119890

Der Bundestag hat Ende Juni das Infrastruktur-Zukunftsgesetz beschlossen, eines der zentralen Vorhaben der Bundesregierung. Durch kürzere Planungs- und Genehmigungsverfahren soll das Sondervermögen schneller verbaut werden können. Das ist dringend notwendig.

Mit dem Sondervermögen Infrastruktur hatten Anfang 2025 noch die alten Bundestagsmehrheiten eine halbe Billion Euro bewilligt, um die Modernisierung der Infrastruktur im Land voranzutreiben. Bis Ende des Jahres floss das Geld aber nur zögerlich, lediglich 24 der geplanten 37,2 Milliarden wurden ausgegeben. Insbesondere wohl fehlende Planungskapazitäten in den Behörden und langwierige Genehmigungsverfahren bremsen den Fortschritt.

Kernstück des neuen Gesetzes ist die Einstufung wichtiger Infrastrukturen, wie der Schienen- oder Straßenbau, als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse. Für Brückenvorhaben beispielsweise entfällt die bisherige Begrenzung auf Bauwerke bis zu einer Länge von 1.500 Metern. Damit werden planungsrechtlichen Erleichterungen bei Ersatzneubauten und Brückenmaßnahmen besser an die Praxis angepasst. Generell vorbereitende Arbeiten wie Baugrunduntersuchungen und Vermessungen sollen rechtlich besser abgesichert sein, was Verzögerungen in frühen Projektphasen vermeiden kann.

Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB), begrüßt die Maßnahmen ausdrücklich. „Eingestürzte Brücken, gesperrte Rheinquerungen, ganze Regionen im Stau: Deutschland hat zuletzt mehrfach

erlebt, was passiert, wenn marode Bauwerke zu spät saniert werden. Genau hier setzt das Gesetz an. Es macht Planungs- und Genehmigungsverfahren effizienter und rechtssicherer.“

Positiv bewertet Pakleppa auch die gestärkte Zuständigkeit der Straßenbaubehörden. Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen sollen künftig ausschließlich in die Zuständigkeit der Straßenbaubehörden fallen; zusätzlicher Genehmigungen bedarf es grundsätzlich nicht mehr. Jeder zusätzliche Verfahrensmonat ist ein verlorener Monat, in dem ein Bauwerk weiter altert – dieses Risiko würde nun reduziert.

Abschließend kann man sagen, dass an wichtigen Stellen – insbesondere beim Bestandserhalt, der Brückenmodernisierung, vorbereitende Maßnahmen sowie Beteiligungsverfahren und Digitalisierung – Regelungen nachgeschärft wurden, welche die Umsetzung von Infrastrukturvorhaben erleichtern können.

Offen Fragen gibt es weiterhin zu möglichen Rechtsfolgen bei Fristüberschreitungen, zu einem integriertem Genehmigungsverfahren oder einem bundesweit einheitlichen, verpflichtenden Digital-Planungssystem. Hinzu kommt eine lange Übergangsphase, in der altes Verfahrensrecht weitergilt. Ob Infrastrukturprojekte nun schneller werden, wird sich erst in der Praxis zeigen. Entscheidend wird sein, ob die Genehmigungsbehörden ihre neuen Spielräume konsequent nutzen. Das Gesetz ist am 29. Juli in Kraft getreten.

FLORIAN SNIGULA

Ausbildung in der Bauwirtschaft reformiert. Was sich zum 1. August 2026 ändert

Für 19 Ausbildungsberufe aus Ausbau, Hochbau und Tiefbau gelten fortan neue Ausbildungsordnungen. Wichtigste Neuerungen sind modernisierte Ausbildungsinhalte im Kontext Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Digitalisierung, die gestreckte Prüfung bei dreijährigen Berufen und ein Anrechnungsmodell für die zweijährigen Berufe. Damit reagiert die Branche auf gestiegene Anforderungen an Umwelt-, Verbraucher- und Klimaschutz und berücksichtigt neueste technische Entwicklungen.

Bund, Länder und Sozialpartner haben die Bauausbildung gemeinsam mit Sachverständigen aus Bauhandwerk, Bauindustrie und Gewerkschaften umfassend modernisiert. Die Inhalte der Verordnung und die Rahmenlehrpläne der Berufsschule von 1999 wurden vollständig überarbeitet, auch die überbetriebliche Ausbildung ist neu strukturiert. Die neuen Regelungen treten zum 1. August dieses Jahres in Kraft.

Nachhaltigkeit und Bestand

Der wachsenden Bedeutung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit trägt die Neuordnung mit ihren erweiterten Inhalten Rechnung. Der Themenkomplex Wärmedämmung wurde weiterentwickelt und berücksichtigt nun Energieeffizienzmaßnahmen in und an Bauwerken und Bauteilen, das Bauen im Bestand kommt für alle Bauberufe über drei Ausbildungsjahre neu hinzu und von der Arbeitsplanung bis zur Qualitätskontrolle sind Nachhaltigkeitsaspekte in allen Berufen verankert.

Überbetriebliche Ausbildung und Übergangsfrist

Verpflichtend bleiben 30 Wochen überbetriebliche Ausbildung bei einer dreijährigen Ausbildung: 13 Wochen im ersten, 11 im zweiten, 6 im dritten Jahr. Zusätzlich können Betriebe weitere Wahlwochen in Anspruch nehmen. Wer die zweijährige Ausbildung noch nach der Verordnung von 1999 absolviert hat, kann das dritte Jahr samt Prüfung bis zum 31. Juli 2030 nach altem Recht abschließen.

Gestreckte Prüfung ersetzt die Zwischenprüfung

Für die 16 dreijährigen Berufe entfällt die Zwischenprüfung. An ihre Stelle tritt Teil I der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung im vierten Ausbildungshalbjahr, bestehend aus einer Arbeitsaufgabe mit Dokumentation und schriftlichen Aufgaben. Teil I zählt 40 Prozent der Endnote. Teil II am Ende der Ausbildung macht 60 Prozent aus: 30 Prozent Arbeitsaufgabe und Dokumentation, zweimal 10 Prozent schriftliche Aufgaben, 10 Prozent Wirtschafts- und Sozialkunde. Leistungen zählen damit früher. Zu beachten: Teil I ist rechtlich kein selbstständiger Prüfungsteil und kann nicht gesondert wiederholt werden.



Ab dem 1. August gelten in der Bauwirtschaft neue Ausbildungsordnungen © Claudius Pflug

Neues Anrechnungsmodell

Die zweijährigen Berufe – Ausbau-, Hochbau- und Tiefbau-facharbeiter/-in – bleiben erhalten und werden künftig über ein Anrechnungsmodell mit den dreijährigen Berufen verzahnt. Die Gesellen- oder Abschlussprüfung ist inhaltlich und methodisch identisch mit Teil I der gestreckten Prüfung. Bei einem Anschlussvertrag gilt das Ergebnis als Teil I, die Ausbildungszeiten werden angerechnet.

Auf zdb.de/berufsbildung/neuordnung-bauberufe sind alle Informationen zu den Neuordnungen zusammengefasst.

FLORIAN SNIGULA

Auszeichnung für besonderes Engagement: ZDB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab erhält Bayerischen Verdienstorden



Wolfgang Schubert-Raab, Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe und Ministerpräsident Markus Söder, © Bayrische Staatskanzlei

Wolfgang Schubert-Raab, Präsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, wurde Anfang Juli von Ministerpräsident Markus Söder mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Söder ehrte im Antiquarium der Münchner Residenz insgesamt 68 Bürgerinnen und Bürger für ihr besonderes Engagement, darunter Prominente, wie Bundesforschungsministerin Dorothee Bär oder Ex-Nationaltorwart Oliver Kahn, und ebenso Menschen, die sich oft im Stillen für unsere Gesellschaft einsetzen.

Schubert-Raab, Geschäftsführer der Raab Baugesellschaft, wurde in der Kategorie „Wirtschaft, Arbeit & Spitzenverbände“ ausgezeichnet, gemeinsam mit weiteren Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Verbänden, die sich für ihre Branchen und den Standort Bayern stark machen.

„Eine beeindruckende Unternehmerpersönlichkeit“

„Den Verdienstorden kann man weder kaufen noch erben – man muss ihn sich verdienen“, sagte Söder. „Gerade in einer Zeit, in der unsere Gesellschaft vor großen Herausforderungen steht,

brauchen wir Vorbilder und Mutmacher. Sie übernehmen Verantwortung und verändern unser Land zum Besseren. Alle Ordensträger stehen für Heimatverbundenheit, Leidenschaft, Fleiß und Lebensfreude.“

Mit Nachdruck setze sich Schubert-Raab für die Belange der Bauunternehmen ein, so der Ministerpräsident, „er stärkt deren Stimme in der Öffentlichkeit und arbeitet an guten Rahmenbedingungen für eine Branche in anspruchsvollen Zeiten. Wolfgang Schubert-Raab ist eine beeindruckende Unternehmerpersönlichkeit und steht für Tatkraft und Verantwortungsbewusstsein.“

Der Orden wird seit 1957 für „hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk“ verliehen. Laut Staatskanzlei soll die Zahl der lebenden Ordensinhaber 2.000 nicht überschreiten. Mit der Auszeichnung stehen die Ordensträger nun in einer Riege bekannter Persönlichkeiten wie Angela Merkel, Charles de Gaulle oder Konrad Adenauer. Der Zentralverband gratuliert herzlich zu dieser besonderen Anerkennung!

FLORIAN SNIGULA

Vergabebeschleunigungsgesetz

Am 8. Mai 2026 hat der Bundesrat dem Vergabebeschleunigungsgesetz zugestimmt. Der ZDB hatte sich intensiv an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt und sich insbesondere für den Grundsatz der Losvergabe eingesetzt. Im Ergebnis stellt sich die Situation mit Blick auf den Losgrundsatz nach dem Vergabebeschleunigungsgesetz wie folgt dar:

Für Bauaufträge bis ca. 11 Mio. Euro bleibt die Rechtslage unverändert. Eine Gesamtvergabe kommt, wie bislang auch, aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen infrage. Für Bauaufträge ab ca. 11 Mio. Euro Auftragsvolumen sind Gesamtvergaben künftig neben wirtschaftlichen oder technischen auch aus zeitlichen Gründen möglich, wenn sie Infrastrukturvorhaben betreffen, die entweder aus dem Sondervermögen finanziert werden oder Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege, Bundeswasserstraßen und Flugplätze betreffen. Das Vergabebeschleunigungsgesetz ist am 1. Juli 2026 in Kraft getreten.



CHRISTIAN SCHOSTAG

Jubiläen

Dipl.-Ing. (FH) Rolf Kuri feiert am 17. August seinen 80. Geburtstag. Kuri ist ehemaliges Holzbau Deutschland-Vorstandsmitglied, Ehrenpräsident von Holzbau Baden sowie Träger der Goldenen Ehrennadel von Holzbau Deutschland. Alles Gute!

Dipl.-Kfm. Peter Huber, ehemaliger Vizepräsident des ZDB, begeht am 11. September seinen 85. Geburtstag. Huber ist Träger des Ehrenrings des Deutschen Baugewerbes. Herzlichen Glückwunsch!

Der Rechnungsprüfer des ZDB, Dipl.-Ing. (FH) Hilmar Klein, vollendet am 15. September sein 65. Lebensjahr. Klein ist außerdem Präsidiumsmitglied der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz. Alles Gute!

Am 20. September feiert Dipl.-Ing. Franz Keren seinen 75. Geburtstag. Keren ist Vorstandsmitglied des ZDB. Wir gratulieren!

Termine		
3. – 7.8.2026	Abschlusstraining Nationalteam Baugewerbe	Berlin
15. – 16.09.2026	Sachverständigen Tage Bundesverband Ausbau und Fassade	Koblenz
22. – 27.09.2026	Worldskills Shanghai	Shanghai
8. – 9.11.2026	Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk	Sigmaringen
19. – 21.11.2026	Jahrestagung der VJB	München

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin

030 20314-408
presse@zdb.de · www.zdb.de

**DAS DEUTSCHE
BAUGEWERBE**



Für kurzfristige Einsätze, zur Ergänzung des eigenen Fuhrparks oder als Überbrückung zum nächsten Dienstwagen:



**Jetzt BAMAKA
Konditionen nutzen!**

bis zu
40 %
sparen

Damit dein Handwerk ins Rollen kommt.

Kompaktklasse



Preis für 1 Tag
44,50 € (km inkl.)

Tagestarif (bei Mietdauer 21-27 Tage)
ab 33,38 € pro Tag (km inkl.)

Monatstarif (28 Tage):
für 616,- € (inkl. 3.920 km)

SUV



Preis für 1 Tag
104,50 € (km inkl.)

Tagestarif (bei Mietdauer 21-27 Tage)
ab 78,38 € pro Tag (km inkl.)

Monatstarif (28 Tage):
für 1.400,- € (inkl. 3.920 km)

Transporter



Preis für 1 Tag
72,- € (250 km inkl.)

Tagestarif (bei Mietdauer 7+ Tage)
ab 52,56 € pro Tag (180 km inkl.)

Monatstarif (28 Tage):
für 1.204,- € (inkl. 3.920 km)





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKSb-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU